Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin
Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil i. V.: O. Hahn, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Annahme: Stettin, Börse. Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 23 Stettin, 1. Dezember 1931 11. Jahrg.

Pfund-Krise, Schutzzölle und britischer Wirtschaftsimperialismus.

Von Dr. G. Röpke, Stettin.

Die Devalvation des Pfundes und die Wendung der englischen Handelspolitik zum Protektionismus, zwei ökonomische Probleme, die ineinander übergreifen und sich wechselseitig beeinflussen, beherrschen die politischen und wirtschaftlichen Diskussionen des britischen Empire und aller der Länder, deren weltwirtschaftliche Beziehungen von den in diesen Fragen getroffenen Entscheidungen berührt werden, und das ist infolge der Vormachtsstellung der englischen Währung als Rechnungseinheit des größten Teils internationaler Verträge, infolge der traditionellen Kreditpolitik der Lombard-Street und infolge des überragenden Volumens des englischen Außenhandels wohl der größte Teil der am Weltverkehr beteiligten Länder. Es mag dahingestellt sein, ob die Aufgabe des Goldstandards und die dadurch herbeigeführte partielle Pfund-Entwertung, die wohl allgemein nicht mehr als geschickter Schachzug wirtschaftspolitischer Strategie, sondern als bittere, aber sich aus den finanziellen Verhältnissen mit zwingender Gewalt ergebende Notwendigkeit angesehen wird, eine der Ursachen des konservativen Wahlsieges und dadurch mittelbar der hereinbrechenden protektionistischen Welle gewesen ist. Sicher hat auch dieser äußerst schmerzliche englische Prestigeverlust mit dazu beigetragen, wenn nicht gar den Anstoß dazu gegeben, daß sich die Dinge in der bekannten Form entwickelten, wenn auch die Haltung des Konsumenten und des kleinen Geschäftsmannes gegenüber der Pfund-Entwertung eine wahrhaft imponierende Ruhe bewahrt, die denn auch die innere Kaufkraft des Pfundes nur zögernd nachgeben ließ und bisher eine kaum spürbare Steigerung des inländischen Preisniveaus gestattete. Jedenfalls wird der zollpolitische Protektionismus neben seiner ihm an sich begrifflich inhärenten Wirkung der „Marktsicherung" im Sinne der von Baldwin 1925 inaugurierten Safe-guarding-Zölle offenkundig in den Dienst der Währungskonsolidierung gespannt, denn schon die bisherigen sogenannten Antidumpingzölle, die übrigens mit ihrem Namen kaum etwas zu tun haben dürften, zeigen in ihrer praktisch wohl prohibitiven Höhe, daß England es aufgegeben hat, im Wege der Produktionskostensenkung hinsichtlich der Löhne und Soziallasten seine Ausfuhr zwecks Ausgleichs seiner Handels- und Zahlungsbilanz zu forcieren und damit eine Währungsstabilisierung zu erreichen, sondern es versucht offenbar, diesen Effekt auf dem entgegengesetzten Wege einer Einfuhreinschränkung zu erzielen. Denn es wird wohl niemand erwarten, daß durch Einführung von Schutzzöllen eine Ausfuhrbelebung eintritt, wenn auch die Regierung bisher die Einführung von Lebensmittelschutzzöllen abgelehnt haben soll, demnach vorläufig keine Verteuerung der Lebenshaltung zu befürchten ist und die 20%ige Pfund-Entwertung einer augenblicklich noch etwa in annähernd gleicher Höhe wirkenden Ausfuhrprämie entspricht. Die exportfördernde Wirkung der beiden letzten Monate darf jedoch nicht überschätzt werden da die Devalvation nur kurze Zeit und auch dann mehr scheinbar als tatsächlich anregt, bis die Inlandspreise sich der Tendenz der gebesserten Exportpreise sowie der verteuerten Rohstoffzufuhr angepaßt haben. Es ist ferner noch durchaus nicht erwiesen, daß nicht auch die Lebensmitteleinfuhr mit einem Zoll belastet wird. Jedenfalls sind auch solche Bestrebungen im Gange, den Engländern den traditionellen „freien Frühstückstisch" mit Zöllen zu belegen und Andeutungen führender Männer beweisen, daß auch diese Bestrebungen nicht mehr allgemein auf grundsätzlichen Widerstand stoßen werden. Da die Aussichten der Vergrößerung des Exportvolumens außerdem auch durch die ständig wachsenden Zollmauern der anderen Länder beschnitten werden und sie in jeder Beziehung von einer Besserung der allgemeinen Weltwirtschaftslage abhängig sind, die vorderhand niemand erhoffen kann, müssen die zwar offiziell auf sechs Monate limitierten, aber materiell schon heute einen großen Teil der in Gruppe III des englischen Außenhandelsausweises aufgeführten Fertigfabrikate umfassenden sehr hohen Wertzölle als Beginn einer Hochschutzzollära angesehen werden, zumal ihre Bezeichnung als Antidumping- oder Luxuszölle nach der Art der hauptsächlich davon betroffenen Warengruppen sowie ihrer Produktionskosten und Preisgestaltung der Begründung entbehrt. Man wird also mit Recht annehmen müssen, daß die Zölle in einer vielleicht je nach Lage der Vorteilsgrenze zwischen dem Schutz der heimischen und der Schädigung der xportmärkte modi.izierten Form auch nach der geplanten endgültigen Schaffung eines Generalzolltarifs weiterbestehen werden.

Die Wiederstabilisierung der Valuta durch Ausbalancierung der englischen Handelsbilanz im Wege einer englischen Schutzzollpolitik ist jedoch nicht der einzige konstruktive Gedanke dieser Art. Man hat vielmehr gemäß der eingangs gewürdigten Bedeutung dieses Problems allseitig auch seitens der Arbeiterbewegung versucht, Mittel zu finden, die dem Grundgedanken gerecht werden. Von der letzteren wird propagiert, das Pfund auf der jetzigen Basis unter Vermeidung von Preissteigerungen im Inlande zu stabilisieren. Daneben steht der Keynes'sche Plan einer beweglichen Taktik mit dem Ziel einer allgemeinen internationalen Goldwertregelung und einer Verständigung insbesondere mit der New-Yorker Federal Reserve-Bank. Wesentlicher als beide werden aber wahrscheinlich andere Pläne sein. die alle in dieselbe Richtung weisen und sich mit den aus dem Uebergang Englands zum Protektionismus für die imperiale Han-

delspolitik ergebenden Folgerungen in Verbindung bringen lassen. Es handelt sich um die Pläne einer partiellen Remonetisierung des Silbers als einer erweiterterten Währungsbasis und eines Schutzes gegen die Vernachlässigung der „Regeln des honetten Spiels" (Josiah Stamp), seitens der auf den Goldhorten sitzenden Staaten, aber auch vor allem zum Zwecke der Stärkung der Kaufkraft Indiens und des fernen Ostens durch eine Erhöhung der Silberpreise. Wenn hier schon eine Maßnahme getroffen wird, die sich besonders auf die Förderung des Reichshandels erstreckt, verdeutlicht der Vorschlag der Schaffung einer Zentralbank of Empire noch klarer die bewußte Verbindung der Heilung augenblicklicher Währungskalamitäten mit wirtschaftsimperialistischen Gedanken, denn im Hintergrunde solcher Pläne der Schaffung einer Clearing-Bank, deren Vorbild unzweifelhaft der Federal Reserve-Board gewesen ist, steht als Fernziel die Schaffung einer Empire-Währung. Vorerst soll jedoch die Stabilhaltung der Warenpreise innerhalb des Empire dadurch erreicht werden, daß die Währung nach dem Durchschnitt dieser Preise reguliert und eine Art Warenindexwährung geschaffen wird, wie es Sir Basil Blackett, einer der Direktoren der Bank von England, vorgeschlagen hat.

Es ist bemerkenswert, daß es sich bei den Plänen einer Zentralbank für das Empire und einer Empire-Währung um Anregungen des von einem Joint Committee der Federation of British Industries und Empire Economic Union herausgegebenen Report on Empire Monetary and Financial Policy handelt, also um Aeußerungen wirtschaftsimperialistischer Verbände ebenso wie die Einführung der sogenannten Antidumpingzölle unter dem Druck der Empire Industries Association, die im englischen Unterhaus die absolute Mehrheit hat, erfolgte. Bekanntlich werden diese 50% des cif-Wertes betragenden Zölle dann nicht erhoben, wenn es sich um Waren britischen Ursprungs handelt. Damit ist bereits bei diesem Provisorium zum Ausdruck gebracht, daß die in ihm enthaltenen Grundsätze letzten Endes wirtschaftsimperialistische Maßnahmen darstellen, wenn auch diese Preference für die Dominien, Kronkolonien und sonstigen Besitzungen und Protektorate insofern nicht allzu viel Bedeutung hat, als sie zum größten Teil nicht in der Lage sind, derartige Waren nach dem Mutterland zu liefern. Jedenfalls will man also nicht nur in währungspolitischer, sondern vor allem handelspolitischer Beziehung den alten Gedanken des Empire Free Trade wieder aufnehmen, der vor mehr als einem Menschenalter von Joe Chamberlain propagiert wurde und heute wieder in wenig veränderter Form von der Beaverbrook- und Rothermere-Presse verbreitet wird.

Man sollte deshalb den Gedanken des britischen Reichshandels nicht als leere Utopie hinstellen, wie das heute noch vielfach geschieht. Zur Utopie würde er nur werden, wenn man den durch die Imperial Preference zu schaffenden Zollverband zwischen Mutterland und Tochterstaaten im Sinne der Bildung einer festen Zollunion mit Zollfreiheit im Inneren und hohen bezw. prohibitiven Zöllen nach außen auffassen wollte, sodaß also lediglich ein völlig autarker interimperialer Handelsverkehr unter Ausschluß aller Verbindungen nach und von außen stattfinden würde. Das würde natürlich mit den Interessen wohl fast aller Reichsteile aus wirtschaftsgeographischen, finanziellen, sowie protektionistischen Gründen kollidieren. Darauf zielen die Vorzugszölle jedoch keineswegs ab. Sie sind vielmehr als ein kompromißartiges Gebilde anzusehen, das sich je nach den Einzelbedürfnissen bis ins Unendliche differenzieren läßt und in jeder Lage anpassungsfähig genug bleibt, um den widerstrebenden Interessen zu dienen. Wenn die Vorzugszölle nicht ein so brauchbares Instrument für die Zwecke der imperialen Wirtschaftspolitik abgäben, wäre es unverständlich, warum Kanada schon 1897 die Preference einführte, infolgedessen die Meistbegünstigungsverträge mit Deutschland und Belgien kündigte und sich auf einen langwierigen und von beiden Seiten erbittert geführten Zollkrieg einließ, obwohl es bei dem traditionellen Freihandel des Mutterlandes auf keine reziproke Behandlung rechnen konnte. Es wäre weiter nicht verständlich, daß sich die übrigen großen Dominien Südafrika 1903, Australien 1906, Neuseeland 1903 und außerdem Britisch-Westindien, Zypern, Malta, Mauritius, die Fidschiinseln usw. nach dem Kriege dem Beispiel Kanadas anschlossen und schließlich das Mutterland selbst sich veranlaßt sah, der Annahme des Preferentialprinzips in seiner Ausdehnung auf alle Reichsteile und damit auf sich selbst zuzustimmen und im Finance Act von 1919 den Gedanken der Preference durch Gewährung von Vorzugsrabatten für Finanzzölle auf Kolonialwaren, Zucker, Tabak, Motorsprit, die Mc. Kenna-Zölle sowie auf Wein und Sekt zu verwirklichen. Die Vorzugszölle Englands bedeuteten damals allerdings trotz relativer Höhe des Rabattes kaum mehr als eine Geste gegenüber den Tochterstaaten, da einerseits der Umfang der englischen Zolliste sehr gering war und andererseits, wie z. B. bei den Waren der Mc. Kenna-Zölle, oder des Safe-guarding of Industries Act die betreffenden Industrien der Tochterländer noch zu unentwickelt waren, als daß an eine wesentliche Ausfuhr gedacht werden konnte. Das wird sich jedoch voraussichtlich ändern, sobald England jetzt einen Generalzolltarif, wenn auch vielleicht schrittweise aufbaut. Dann könnte erstmalig volle Reziprozität zwischen Mutterland und Tochterstaaten eintreten, was die Tochterstaaten gegebenenfalls veranlassen könnte, ihre schon jetzt gegenüber den Generalzöllen großenteils recht erheblichen Preferentialmargen vor allem bei Spezialartikeln der englischen Ausfuhr weiter auszubauen, so daß sich die englische Ausfuhr in noch stärkerem Maße ihnen zuzuwenden angeregt wird, die im übrigen schon heute zu 45 Proz. ihres Gesamtvolumens nach Ländern des Empire geht.

Es ist klar, daß bei einiger Steigerung des Prozentsatzes nur noch verhältnismäßig wenig Raum für die Exportquoten nach den einzelnen außerbritischen Ländern bleibt, und daß es demgemäß für England wahrscheinlich nicht schwer sein wird, dem Rest seiner Ausfuhr bei Bestehen eines hohen Generalzolltarifes im Kompensationswege Vergünstigungen bei der Einfuhr in außerbritische Länder zu verschaffen. Da diese Kompensationen gegenüber außerbritischen Ländern wahrscheinlich keine allzu einschneidende Bedeutung für die Interessenten der britischen Ausfuhr nach England zu haben brauchten, würde der allbritischen Preference in dem voraussichtlich kommenden englischen Zolltarif ein um so breiterer Raum zugestanden werden können, zumal wenn, was nicht außerhalb jeder Möglichkeit liegt, gewisse Rohstoffe, Halbzeuge und vor allem auch Lebensmittel in den Generalzolltarif einbezogen werden. Daß die Produktion der Reichsteile sich bei einigermaßen ausreichenden Preferentialspannen in jeder Weise bemühen wird, soweit es nicht schon im Augenblick möglich ist, den durch die Preference geschaffenen britischen Reservatraum innerhalb der englischen Gesamteinfuhr nach Kräften sobald wie möglich auszufüllen, kann keinem Zweifel unterliegen, da der Produktionsapparaat fast aller Reichsteile in den letzten Jahren auf einen beachtlichen Standard, zum Teil durch Schutzzollpolitik, gebracht worden ist.

Es wird zwar gegen das Phänomen des Reichshandels eingewandt, der Außenhandel des Empire mit dem Ausland sei 3 mal so groß wie der Reichshandel und man will daraus anscheinend die Berechtigung zur Unterschätzung der angesichts des marschierenden Wirtschaftsimperialismus den außenstehenden aber am britischen, speziell englischen Handel interessierten Staaten drohenden Gefahren herleiten. Es wird ferner geltend gemacht, daß die Dominien mit einer Bevölkerung von kaum 25 Millionen England keinen ausreichenden Ersatz für den eintretenden Marktausfall im nichtbritischen Auslande bieten könnten, wobei Indien vergessen wird, das mit seinen 330 Millionen Einwohnern trotz mangelnder Preference, Boykottbewegungen und anderer entgegenstehender Momente immer noch der beste Kunde Englands im Reiche ist. Schließlich wird behauptet, die Dominien seien industriell sehr verselbständigt und finanziell teilweise von Amerika viel stärker abhängig als vom Mutterlande. Selbst bei Anerkennung dieser Tatsachen und rückhaltlosem Zugeständnis der sich den wirtschaftsimperialistischen Gedankengängen daraus praktisch entgegenstellenden Schwierigkeiten bleibt noch genügend Anlaß, die Lage vom Standpunkt des ausländischen Konkurrenten nicht als rosig zu betrachten. Es darf nicht vergessen werden, daß neben den handgreiflichen Vorteilen für die Reichsteile auf dem Zollgebiet noch im allgemeinen in allen Reichsteilen „a strong sentiment in favour of British goods" vorhanden ist, das augenblicklich allerorts und nicht zuletzt im Mutterland selbst durch die unter dem Protektorat des Prince of Wales stehende „Buy British"-Propaganda nicht unwesentlich unterstützt wird. Nach alledem wäre es eine Verkennung der Sachlage, über den englischen Protektionismus mit einem Achselzucken hinwegzugehen. Gerade Deutschlands Interessen werden wahrscheinlich mehr davon berührt werden, als man zunächst anzunehmen geneigt war, steht doch Deutschland in der englischen Einfuhr im Jahre 1930 mit 65,3 Millionen Pfund = 6,2 Proz. der englischen Gesamteinfuhr zu Buch. Die englische Ausfuhr nach Deutschland

betrug dagegen nur 26,8 Millionen Pfund, das sind 4,7 Proz. der englischen Gesamtausfuhr. Von Deutschland aus gesehen, stellten diese Beträge 10 Proz. der deutschen Gesamtausfuhr bezw. 6 Proz. des deutschen Einfuhrbedarfs dar. Auf welcher Seite danach die größeren Interessen und demgemäß auch die größere Gefährdung liegt, ist unschwer zu erkennen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch, daß der deutsche Anteil an der englischen Einfuhr der am 25. November 1931 mit Antidumpingzöllen belegter Waren im Jahre 1930: 19% betrug, während die englische Einfuhr dieser Warengruppen 1930 an der englischen Gesamteinfuhr gegemessen nur 3,9% ausmachte.

Die endgültige Entscheidung der hier behandelten Fragen wird wahrscheinlich die nächste britische Reichskonferenz bringen, die Anfang nächsten Jahres in Ottawa stattfinden soll. Es wird dort nicht nur die Entscheidung über den zukünftigen Weg des britischen Wirtschaftsimperialismus fallen, sondern mittelbar werden von dort aus auch die Fragen der großen internationalen Handelsvertragspolitik entscheidend beeinflußt werden. Insbesondere wird es von dem Ausfall dieser Entscheidungen abhängen, ob es auch in Zukunft noch möglich sein wird, an dem allgemeinen Grundsatz der Meistbegünstigung beim Abschluß von Handelsverträgen festzuhalten oder ob nicht in Zukunft ausschließlich Reziprozitätsverträge das Feld beherrschen werden.

Die Devisenbewirtschaftung und die Einfuhrregelung in Estland.

Anfang Oktober d. J. wurden die Beschränkungen des Devisenhandels in Estland aufgehoben. Der starke Abfluß von ausländischen Devisen veranlaßte die Bank von Estland, bereits am 10. November d. J. wiederum neue Vorschriften für den Devisenverkauf durch die Banken zu erlassen, deren wesentlicher Inhalt folgendermaßen lautet:

Die Banken dürfen Devisen abgeben,

1. für dringend notwendige Bedürfnisse der estländischen Volkswirtschaft,

2. für Einhaltung von vor dem 26. Oktober d. J. abgeschlossenen bindenden Verträgen, wie zur Deckung von Wechseln, Nachnahmesendungen, Frachtbriefen, Konnossementen, offenen Rechnungen usw. — aber nur, falls aus diesen Dokumenten klar ersichtlich ist, daß der ihnen zu Grunde liegende Vertrag vor dem 26. Oktober abgeschlossen ist,

3. für Forderungen staatlicher Behörden, diplomatischer Vertretungen, Konsulaten, zu Auslandsreisen geschäftlicher Natur (bis 500 Kr.), zu Studienzwecken (bis 200 Kr. monatlich, zu Kurzwecken (bis 500 Kr. monatlich), für Unterstützungen, Spenden usw. (bis 200 Kr. monatlich).

Für den Ankauf nicht dringend notwendiger Waren wird einstweilen keine Auslandsvaluta verkauft (z. B. Radioapparate nebst Zubehör, Grammophone, Schallplatten, Fahrräder, Personenautomobile und Motorräder, photographische Apparate, Separatoren, Landmaschinen, Kinderwagen, Kosmetika, Schuhcreme, Tinte, Schuhwerk, Chromleder, getrocknete und frische Früchte, Konserven, Schnäpse und Weine, Essenzen, Mineralwasser, Kunstbutter, Käse, Blumensamen, Textilwaren und Galanteriewaren, ausgenommen die im Inlande nicht hergestellt werden und dringend notwendig sind, allerhand Schmuck und Luxuswaren usw.

Die Fragen der Ueberweisung von Vermögen, Dividenden, Mieten usw. werden nur von der Eesti Bank entschieden.

Ihren ausländischen Korrespondenten hat die Eesti Bank ein Rundschreiben folgenden Inhalts versandt:

Um einem möglichen Devisenabfluß vorzubeugen, hat die Eesti Bank zusammen mit den Privatbanken bezüglich des Devisenhandels im Inlande Einschränkungen in Kraft gesetzt. Im Zusammenhang damit halten wir es für notwendig, auch den Ankauf von Estikronen im Auslande einzuschränken. Auf Vorgesagtem fußend teilen wir Ihnen mit, daß wir von nun ab Estkronenbeträge, die bei unseren Korrespondenten oder auf Konten unserer Korrespondenten bei uns eingehen, nicht mehr frei in Auslandvaluta einwechseln. Bis zu dem bestimmten Termin bei Ihnen eingezahlte und von Ihnen angekaufte Kronenbeträge werden von uns jederzeit anstandslos in Außenvalutaa zu den amtlichen Kursen eingewechselt.

Die Termine sind folgende: Riga 10. November, Kowno 12. November, Berlin 13. November, Helsingfors 13. November, Stockholm 14. November, London 15. November 1931.

Am 17. November d. J. wurde von der estländischen Regierung dem Parlament ein „Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln und Wertmetallen" unterbreitet, das am selben Tage vom Finanzaausschuß und dem Allgemeinen Ausschuß durchberaten und in einigen Punkten, die sich hauptsächlich auf das Inland beziehen, ergänzt wurde; das Parlament nahm darauf das Gesetz am 18. November in allen drei Lesungen an. Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Nachstehend geben wir den Wortlaut des Gesetzes wieder:

§ 1. Als ausländische Zahlungsmittel im Sinne dieses Gesetzes werden angesehen: ausländisches Metall- und Papiergeld, Banknoten, Wertpapiere, Schecks, Wechsel und Zahlungsorders. Als Wertmetalle werden im Sinne dieses Gesetzes Gold, Silber und Platin in jeder Gestalt und Zusammensetzung angesehen.

§ 2. Zwecks Regelung des ausländischen Zahlungsmittel- und des Wertmetallverkehrs hat die Regierung das Recht, einschränkende Verordnungen über den Ankauf und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, Abmachungen in ausländischen Zahlungsmitteln, Aufbewahrung derselben, sowie Ausfuhr von ausländischen Zahlungsmitteln und Wertmetallen zu erlassen.

Die auf Grund des vorigen Absatzes erlassenen Verordnungen, welche die in den Gesetzen vorgesehenen Rechte des An- und Verkaufs von ausländischen Zahlungsmitteln, der Abmachungen in denselben, deren Aufbewahrung, sowie die Ausfuhr von ausländischen Zahlungsmitteln und Wertmetallen einschränken, legt die Regierung binnen sieben Tagen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung der entsprechenden Verordnung, der Staatsversammlung als Gesetzentwurf vor.

§ 3. Die Durchführung der im vorigen (2) Paragraph genannten Verordnungen, in den dort vorgesehenen Grenzen, wird der Eesti Bank auferlegt.

§ 4. Ausländische Zahlungsmittel dürfen nur die Eesti Bank und die von ihr bevollmächtigten Kreditanstalten kaufen und verkaufen.

§ 5. Die Eesti Bank ist berechtigt, zwecks Ueberwachung des Verkehrs in ausländischen Zahlungsmitteln und Wertmetallen von sämtlichen Institutionen und Personen die Vorstellung ihrer Geschäftsbücher, Dokumente und der Korrespondenz zu verlangen.

§ 6. Gegen die auf Grund des vorliegenden Gesetzes von der Eesti Bank getroffenen Entscheidungen kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung, beim Wirtschaftsminister Klage erhoben werden, der die Klage binnen zwei Wochen zu entscheiden hat. Klagen gegen die Entscheidungen des Wirtschaftsministers sind binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung des Wirtschaftsministers, beim Staatsgericht in der Administrativprozeßordnung einzureichen. Im Staatsgericht gelangt die Klage binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Einlaufs der Klage, zur Verhandlung.

§ 7. Wer die im § 2 vorgesehenen Verordnungen übertritt oder falsche Angaben macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder Gefängnis bis zu einem Jahr, oder mit beidem gemeinsam, bestraft.

Vergehen gegen die auf Grund vorstehenden Gesetzes erlassenen Verordnungen unterliegen der Verhandlung vor dem Friedensrichter. Findet der Friedensrichter, daß die Entscheidung der Schuldfrage von der Entscheidung der auf Grund § 6 des vorliegenden Gesetzes erhobenen Klage des Angeklagten abhängt, so setzt er die Verhandlung bis zur Entscheidung der genannten Klage aus und teilt dies dem Wirtschaftsministerium mit, das die Entscheidung der Klage dem Friedensrichter bekannt gibt.

In Sachen der in diesem Paragraph vorgesehenen Vergehen ist der allgemeine Teil des Neuen Strafgesetzes anzuwenden.

§ 8. Die Eesti Bank hat das Recht, die auf Grund verordnungswidriger Abmachungen erlangten, sowie auch verheimlichten ausländischen Zahlungsmittel und Wertmetalle zu dem von der Revaler Börse notierten Kurse, oder, falls

Notierungen fehlen, zu einem von der Eesti Bank festgesetzten Preise, zu beschlagnahmen.

§ 9. Vorstehendes Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Zweck dieses Gesetzes ist erstens die Regelung der von der Bank von Estland bereits tatsächlich ausgeübten Valutakontrolle und zweitens die Erfassung der durch die Ausfuhr hereinkommenden ausländischen Valuta. —

Die scharfen Bestimmungen dieses Gesetzes haben in beteiligten Kreisen eine starke Erregung hervorgerufen, zumal der Handel durch das am 7. November d. J. erlassene Einfuhr-Monopolgesetz ohnehin in empfindlicher Weise beschränkt worden ist. Die Ausführungsbestimmungen zum Einfuhr-Monopolgesetz sind eben erlassen worden.*)

Während das Gesetz über das sogenannte Einfuhrmonopol selbst nur eine weitgehende Ermächtigung an die Regierung enthält, die Einfuhr nach Estland nach ihrem Ermessen zu regeln, ist es auf Grund der Ausführungsverordnung möglich, sich ein genaueres Bild über die künftige Praxis zu machen. Der Ausdruck „Einfuhrmonopol" ist nicht ganz zutreffend, da die Einfuhr auch der Neuregelung unterfallenden Waren nach wie vor Sache des privaten Handels bleibt und die freie Konkurrenz nicht ausgeschlossen werden soll. Die Regierung wird sich vielmehr darauf beschränken, die Einfuhr der in der Ausführungsverordnung genannten Waren von einer generellen und speziellen Einfuhrerlaubnis abhängig zu machen.

Von den in der Verordnung aufgezählten 30 Warengattungen interessieren Deutschland besonders folgende: Getreide und Mehl, Zucker, Kunstdünger, Samen, Steinkohle und Koks, Parrümerien und kosmetische Artikel, Seife, landwirtschaftliche Maschinen, Radioapparate, Grammophone, Fahrräder, Motorräder, Personenautos, Kunstseide, wollene Gewebe, Trikotagen, Leibwäsche und Kleider, Kurzwaren und Spielwaren. Der deutsche Ausfuhrhandel ist demnach an dem größten Teil der der Neuregelung unterfallenden Waren mehr oder weniger stark interessiert.

Der Wirtschafts- und Finanzminister hat erklärt, daß die Regierung fest auf dem Standpunkte steht, daß die Grundlage des estländischen wirtschaftlichen Verkehrs, die stabilisierte Krone, unverändert und ohne Schwankungen auf ihrem bisherigen Kurse erhalten werden müsse, die Regierung sei entschlossen noch weitere Maßregeln zu ergreifen, wenn es die Umstände erfordern sollten.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. November 1931 hat die Regierung folgende „Valutaordnung" am 19. November erlassen, die im Staatsanzeiger Nr. 96 veröffentlicht wurde. Den deutschen Text entnehmen wir der Revalschen Zeitung vom 20. November d. J.:

§ 1. Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ist nur der Eesti Bank und den von ihr bevollmächtigten Kreditinstitutionen gestattet. Unter Handel wird im Sinne dieser Verordnung der Ankauf, Verkauf, das Einwechseln, Verpfänden, Ausleihen und Aufnahme von Darlehen in ausländischen Zahlungsmitteln, sowie die Vermittlung solcher Geschäfte angesehen.

Die Eesti Bank kann die den Kreditinstitutionen gewährten Rechte jederzeit entziehen. Die Eesti Bank ist berechtigt, von den Kreditinstitutionen, die sie zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln berechtigt hat, die Vorstellung periodischer Berichte in vorgeschriebener Form zu verlangen.

§ 2. Bei Befriedigung des Bedarfs an ausländischen Zahlungsmitteln verfährt die Eesti Bank unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage.

Die von der Eesti Bank bevollmächtigten Kreditinstitutionen verfahren bei der Befriedigung der genannten Anforderungen genau nach den entsprechenden Richtlinien der Eesti Bank.

§ 3. Die Ueberweisung ausländischer Zahlungsmittel auf Conti, ihre Versendung oder Beförderung ins Ausland, sowie die Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel für Ausländer ist nur mit Einverständnis der Eesti Bank erlaubt.

Als Ausnahme ist es gestattet, ohne Erlaubnis der Eesti Bank bei der Ausreise aus Estland ausländische Zahlungsmittel im Wert von Kr. 50 mitzunehmen.**)

*) vergl. Estland, S. 7.

**) Bei der Einreise vom Zoll registrierte Devisen können bei der Ausreise wieder ausgeführt werden.

Der Eisenbahn, den Schiffahrts-, Kraftwagen- und Flugunternehmen ist es verboten, ohne schriftliche Erlaubnis der Eesti Bank ausländische Zahlungsmittel zur Beförderung ins Ausland in Empfang zu nehmen.

Der Verkehrsminister hat das Recht, im Einvernehmen mit der Eesti Bank, der Postverwaltung Vorschriften zur Einschränkung der ins Ausland zu sendenden Summen in ausländischen Zahlungsmitteln zu machen.

§ 4. Der Absender ist bei Versendung von Waren mit der Bahn, mit Schiffen, Kraftwagen oder auf dem Flugwege für jede Summe oder mit der Post im Wert über 100 Kronen, verpflichtet, die genauen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Waren in der von der Eesti Bank vorgeschriebenen Form vorzustellen.

Diese Deklarationen werden den Zoll- und Grenzwachbehörden vorgestellt, die sie registrieren und unverzüglich an die Eesti Bank weitersenden. Es ist verboten, Waren ohne Vorstellung der für die Eesti Bank bestimmten Deklarationen zur Ausfuhr entgegenzunehmen.

§ 5. Die Exporteure der Waren sind verpflichtet die durch die Ausfuhr erlangten ausländischen Zahlungsmittel in der Währung, in welcher die Zahlung für die exportierten Waren erfolgt, spätestens im Laufe von sieben Tagen nach Empfang oder Eintragung auf ihre Rechnung der Eesti Bank oder den von ihr bevollmächtigten Kreditinstitutionen zu verkaufen.

§. 6. Beim Verkauf von Waren ins Ausland gegen EKronen, ist der Exporteur verpflichtet, auf Forderung der Eesti Bank derselben, entsprechend dem Wert der Ware in EKronen, ausländische Zahlungsmittel zu verkaufen.

§ 7. Es ist verboten, ohne Genehmigung der Eesti Bank Darlehen und Darlehnsgarantien in ausländischer Währung Personen zu geben, deren Wohnort sich im Auslande befindet, desgleichen ist es verboten ohne Genehmigung der Eesti Bank Darlehen, sowie Darlehnsgarantien in ausländischer Währung entgegenzunehmen.

§ 8. Von auf ausländische Währung lautenden Rechnungen, Einlagen und Konto-Korrentrechnungen, die in Kreditinstitutionen geführt werden, dürfen Auszahlungen in ausländischer Währung nur mit Genehmigung der Eesti Bank vorgenommen werden; falls die Genehmigung fehlt, müssen die Auszahlungen in einheimischen Zahlungsmitteln auf Grund der Tageskurse der Revaler Börse, wenn solche jedoch fehlen, zu von der Eesti Bank festgesetzten Kursen stattfinden.

§ 9. Beim Nachsuchen um die in dieser Verordnung vorgesehene Genehmigung der Eesti Bank ist der Bittsteller verpflichtet, der Eesti Bank alle verlangten Angaben und Unterlagen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend vorzustellen.

Die von der Eesti Bank oder mit ihrer Genehmigung gekauften oder freigegebenen ausländischen Zahlungsmittel können ausschließlich für den Zweck verwendet werden, zu dem sie aus der Bank erhalten wurden. Wenn diese Zahlungsmittel im Laufe von 14 Tagen für den genannten Zweck nicht verwandt wurden, müssen sie der Eesti Bank oder den von ihr bevollmächtigten Kreditinstitutionen zurückverkauft werden.

§ 10. Die Eesti Bank oder die von ihr bevollmächtigten Kreditinstitutionen zahlen für die ausländischen Zahlungsmittel den Tageskurs der Revaler Börse. Die an der Börse nicht notierten Kurse ausländischer Zahlungsmittel und die Preise der Wertmetalle werden von der Eesti Bank festgesetzt.

§ 11. Der Wirtschaftsminister hat das Recht, Richtlinien für die Durchführung dieser Verordnung zu erlassen, im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Estland-Bank hat folgende Privatbanken bevollmächtigt Valutaoperationen auszuführen: die Bank G. Scheel & Co., die Dorpater Bank, die Kreditbank, die Revaler Stadtbank, die Volksbank, die Landwirtschaftliche Zentralbank, die Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank, die Revaler Aktienbank und die Estnische Darlehnsbank. Nach Inkrafttreten des Gesetzes hatte der Devisenhandel in allen Privatbanken stillgestanden.

Zum diesjährigen Weihnachtsgeschäft.

Von Arthur Perl, Vorsitzender des Bezirksvereins Pommern des Reichsbundes des Textil-Einzelhandels e. V.

Das Weihnachtsgeschäft beginnt. Die Einzelhändler haben ihre Schaufenster schon teilweise auf Weihnachtsstimmung abgestellt. In den größeren Häusern sind die Spielwarenabteilungen entsprechend hergerichtet. Das Weihnachtsgeschäft hat schon seit jeher im geschäftlichen Leben des Einzelhändlers eine besondere Bedeutung gehabt. Es hebt sich wie jedes Saisongeschäft naturgemäß über den Rahmen des allgemeinen Geschäftes hinaus. Das Geschäft der Monate November und Dezember hat doppelten Charakter; einmal soll es als Wintergeschäft, d. h. als Saisongeschäft erheblich erhöhte Umsätze bringen, andererseits soll die Gewohnheit des weihnachtlichen Schenkens die Umsätze steigern. Gerade in diesem Jahre verspricht sich der Einzelhandel trotz der allgemeinen Notlage und trotz der Arbeitslosigkeit etwas Besonderes vom Weihnachtsgeschäft, weil zweifellos die Verbraucher mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Zukunft mit ihren Einkäufen gezögert haben. Der Einzelhandel ist aber auch, wie noch nie, auf gute Ergebnisse des Weihnachtsgeschäftes angewiesen, weil die Umsätze des Jahres gar zu stark enttäuscht haben und in fast allen Zweigen um ein Beträchtliches gegenüber den Umsätzen des vorigen Jahres zurückgeblieben sind. Der Einzelhandel bemüht sich daher auch mit Recht, das Weihnachtsgeschäft möglichst zu verlängern, indem er z. B. die Verkaufsräume und die Schaufenster möglichst früh weihnachtlich herrichtet und der Reklame einen weihnachtlichen Charakter gibt.

Fast alle Zweige des Einzelhandels sind an dem spezifischen Weihnachtsgeschäft beteiligt. Wenn die vom Einzelhändler angebotene Ware nicht einen Geschenkcharakter hat, so fördert er durch entsprechende Reklame das Weihnachtsgeschäft dadurch, daß er den Verbrauchern sagt, daß gerade seine Waren sehr geeignete Weihnachts- und Geschenkartikel seien. Das Weihnachtsfest gewinnt dadurch eine besondere wirtschaftliche Bedeutung, daß es großen Teilen des Einzelhandels sowohl wie auch des Großhandels und der Industrie wesentliche Umsätze verschafft, oft sogar eine Existenzmöglichkeit gibt. Das Institut für Konjunkturforschung errechnete, daß der Einzelhandel im Dezember, dem Monat des saisonmäßig höchsten Umsatzes, etwa 15 bis 16 v. H. des Jahresumsatzes erzielt, während z. B. die Monate Januar und Februar dagegen nur mit je etwa 6 bis 7 v. H. beteiligt sind. Bei einem etwaigen Jahresumsatz des Einzelhandels von etwa 33 Milliarden Reichsmark ergibt sich somit für den Dezember ein Umsatz von ca. 5½ Milliarden Reichsmark, für Januar und Februar ein Umsatz von je 2 bis 2½ Milliarden Reichsmark. Dieser Umsatzunterschied ist um so augenfälliger, wenn man die Steigerung der Januar- und Februarumsätze durch die Inventurausverkäufe, Weiße Wochen usw. in Rechnung stellt. Von besonderer Bedeutung ist das Weihnachtsgeschäft insbesondere für zwei Handelszweige, für den Spielwarenhandel und den Einzelhandel, der im besonderen Geschenkartikel führt (Keramik, Kristall usw.). Die Monate November und Dezember sollen z. B. dem Spielwareneinzelhandel etwa 50% des Jahresumsatzes bringen. Der Deutschen Spielwarenindustrie ist im Laufe der letzten Jahre eine scharfe Konkurrenz im Auslande (Frankreich, Japan, Amerika), entstanden. Während die deutsche Spielwarenindustrie heute im Wesentlichen bessere Ware bis zur Qualitätsware künstlerischer Formen produziert, stellt das Ausland im allgemeinen billigere Waren her. Der Geschenkeeinzelhandel (Keramik und Kristallware), erwarten von den Dezemberumsätzen, daß sie etwa ein Viertel der Jahresumsätze ausmachen. Keramik ist im allgemeinen ein beliebterer Geschenkartikel als Kristall.

Neben gesteigerten Umsätzen bringt das Weihnachtsgeschäft dem Einzelhändler gleichzeitig höhere Unkosten. Die Erhöhung der Dezemberunkosten ergibt sich besonders aus den erhöhten Ausgaben für Gehälter und Löhne und für Reklame. In vielen kleineren Einzelhandelsgeschäften steigt das Gehaltskonto des Monats Dezember infolge Einstellung von Aushilfspersonal um das Doppelte und mehr. Die Dekorationen der Geschäftsräume und der Schaufenster, die Reklame, welche im allgemeinen zu Weihnachten naturgemäß stark gesteigert wird, sind große Unkostenfaktoren, denen leider die Umsätze in demselben Grade oft nicht folgen. Der Dezember würde dann auch im Gewinn — soweit man augenblicklich überhaupt noch von Gewinn sprechen darf — ausgleichend wirken, wenn die Umsätze mit dem gewöhnlichen Aufwand an Kapital erzielt würden.

Die besondere Umsatzmehrung, welche das Weihnachtsgeschäft den Einzelhändlern bringen soll und in der die besondere Bedeutung des Weihnachtsgeschäftes liegt, wird oft von dem im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmern, oft auch von den Behörden verneint. Die Reichsgewerbeordnung erlaubt eine Beschäftigung der Arbeitnehmer in offenen Ladengeschäften an 10 Sonntagen im Jahre. Die Gesetzgebung hat damit der Wichtigkeit des Weihnachtsgeschäftes für den Einzelhandel, wie überhaupt für die Volkswirtschaft Rechnung getragen und den Sonntagsverkauf besonders auf die Zeit vor Weihnachten ausdehnen wollen. Die Arbeitnehmer sowohl wie auch zumeist die Behörden haben sich einer Genehmigung der Sonntage vor Weihnachten, insbesondere des „kupfernen" Sonntages, stark entgegengestellt. Sie beriefen sich auf den sozialen Gesichtspunkt der Sonntagsruhe, während sie die arbeitgeberseits angeführten wirtschaftlichen Momente nicht anerkannten. Pommern als reine Agrarprovinz kann aus einem besonderen Bedürfnisse heraus die Weihnachtssonntage beanspruchen; dazu kommt die schon erwähnte umsatzsteigernde Wirkung der Weihnachtssonntage, welche besonders in der heutigen wirtschaftlichen Notzeit

Naumann Rosenbaum

Das Kaufhaus für sämtliche Bedarfsartikel

. . . auch alles für den Herrn

berücksichtigt werden sollte. In solchen Zeiten einer stärksten wirtschaftlichen Krise sollte dem Einzelhandel auch nur jede Verkaufsmöglichkeit von den Behörden gegeben werden. In der Tat ist auch der jetzigen Wirtschaftslage im allgemeinen von den Ministerien bis zu den Polizeibehörden Rechnung getragen worden. Wir nehmen an, daß an allen Orten unserer Provinz drei Sonntage vor Weihnachten freigegeben sind. Auch die Polizeiverwaltung Stettins hat sich entschlossen, den kupfernen Sonntag neben den beiden ersten Sonntagen zu genehmigen. Die Verkaufszeiten an diesen Sonntagen sind die folgenden:

Am Sonntag, den 6. 12. 31: Verkauf von 14 bis 18 Uhr,
am Sonntag, den 13. 12. 31: Verkauf von 13 bis 18 Uhr,
am Sonntag, den 20. 12. 31: Verkauf von 12 bis 18 Uhr.

Die Stettiner Polizeibehörde hat an die Genehmigung dieser Sonntage die Bedingung geknüpft, daß den Arbeitnehmern, welche am kupfernen Sonntag länger als zwei Stunden tätig sind, ein freier Nachmittag zu geben ist.

Für die beiden ersten Sonntage ist dem beschäftigten Personal Freizeit nicht zu gewähren.

Der Preußische Handelsminister hat — es sei noch einmal erwähnt — mit seiner kürzlich erlassenen Verfügung einmal die mehr als krisenhafte Lage anerkannt, in welcher der Einzelhandel sich befindet und ferner, daß es Aufgabe des Einzelhandels sei, seine Waren der Verbraucherschaft in einer Form anzubieten, welche ihr eine bequeme Bedarfsdeckung ermöglicht. Infolge der überwiegenden beruflichen Beschäftigung der Verbraucher in Deutschland, besteht besonders in Zeiten verstärkter Einkaufstätigkeit ein Bedürfnis dafür, daß der Einzelhandel an solchen Tagen öffnet, an welchen die große Masse Zeit für den Einkauf hat. Wenn also gefordert wird, daß an einigen Sonntagen vor dem Weihnachtsfest geöffnet werden darf, so nimmt der Einzelhandel damit nicht etwa eine sozial rückständige Haltung ein, sondern er will nur der ihm gestellten Aufgabe, im Verteilungsprozeß der Ware der Verbraucherschaft gerecht zu werden, nachkommen. Selbstverständlich spielt hierbei auch der Wunsch eine Rolle, den Geschäftsbetrieb möglichst auszunutzen. Gerade in der heutigen Zeit dauernd sinkender Umsätze spielt auch die Unkostenquote des Betriebes eine außerordentliche Rolle.

Das, was von den Weihnachtssonntagen gesagt ist, trifft auch auf den Ladenschluß am 24. Dezember zu. In den beiden letzten Jahren wurde der Frühschluß am Heiligabend druch ein besonderes Gesetz geregelt. Die Stellungnahme zu dem Frühschlusse am 24. Dezember ist sehr geteilt. Der 5-Uhr-Ladenschluß wird jedenfalls auch heute noch von der überwiegenden Mehrheit des Einzelhandels, auch von seinen Spitzenvertretungen, der Hauptgemeinschaft des Deutschen Industrie- und Handelstages abgelehnt. Zweifellos verdient ein Kompromiß, um 6 Uhr zu schließen und den Lebensmitteleinzelhandel um 7 Uhr schließen zu lassen, Beachtung. Auch die Ladenschlußfrage am Heiligabend darf nicht nach Gefühlsmomenten, sondern muß nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entschieden werden. Das Interesse des Einzelhandels an den letzten Verkaufsstunden des 24. Dezember ist in allen Zweigen des Einzelhandels nicht einheitlich. Der Einzelhandel der Lebensmittel- und Kolonialwaren, der Drogen, der Geschenkartikel und Spielwaren wird durch einen Frühschluß sehr benachteiligt. — Wie in diesem Jahre die Regelung des Ladenschlusses am Heiligabend erfolgen wird, ist im Augenblick noch unklar; dem Reichstage ist zwar ein Gesetzentwurf zugegangen, der aber mit Rücksicht auf die Vertagung des Reichstages nicht mehr verabschiedet werden dürfte.

Schenkt Bücher zum Fest

Wehrmann, Geschichte der Stadt Stettin
Leinen . . . . . RM. 10.—
Kunkel, Pommersche Urgeschichte in Bildern
in Leinenmappe . . . . . RM. 7.—
in 2 Leinenbänden . . . . . RM. 7.80
Briefwechsel Sacks mit Stein und Gneisenau
Leinen . . . . . RM. 6.—

Leon Saunier's Buchhandlung
Stettin, Mönchenstr. 12—13

Gustav Brandt
Stettin, Kaiser-Wilhelm-Str. 50, Tel. 34572
übernimmt
Vorarbeiten sowie die Durchführung von Vergleichs- und Konkursangelegenheiten

Spiele mit Geist bei Geist!

Staatl. Lotterie-Einnehmer, Stettin 45
Grüne Schanze 14 Fernsprecher 37000
Postscheck-Konto Stettin 11000

Deutsch-Finnländischer Verein zu Stettin
zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen e. V.

Meldung neuer Mitglieder werden direkt an die Geschäftsstelle: Stettin, Schuhstr. 16-17, Börse, erbeten.

Der Verein erteilt seinen Mitgliedern kostenlos Auskünfte über wirtschaftliche Fragen Finnlands, Lettlands und Estlands. – Der „Ostsee-Handel" geht den Mitgliedern kostenlos zu.

Ihr bester und billigster Vertreter
ist der „OSTSEE-HANDEL", denn er kommt monatlich zweimal zu Ihren Kunden im In- und Ausland.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Verschärfte Devisensorgen Schwedens. Die Schwedische Reichsbank hatte in den letzten Tagen einen festen Pfundkurs gehalten. Man nahm daher an, daß die Schwedenkrone auf der Grundlage des englischen Pfundes stabilisiert werden würde. Am Sonnabend abend gab die Reichsbank jedoch bekannt, daß sie den Pfundkurs von 18,15 nicht aufrecht erhalten werde und die Festsetzung der Valutanotierungen in Zukunft den Privatbanken überlasse. Gleichzeitig sind weitere Maßnahmen zur Einfuhrbeschränkung vorgesehen. Die Banken dürfen ausländische Valuten nur in besonders notwendigen Fällen abgeben.

Nach der Stockholmer Dollar-Notierung betrug die Entwertung der Krone 23½ Prozent, nach der Newyorker Notierung 24½ Prozent.

Schweden vor der Importkontingentierung. Laut „Nya Dagligt Allehanda" berät man innerhalb der Regierung sehr eifrig die Maßnahmen für eine Importbeschränkung. Die Zeitung erklärt, daß wichtige Beschlüsse in dieser Hinsicht schon in den nächsten Tagen zu erwarten seien.

Anhaltende Besserung auf dem nordischen Holzmarkt. Wie „Handelstidningen" aus London erfährt, war am Londoner Holzmarkt gelöschte Ware nach wie vor gefragt und zwar zu etwas besseren Preisen als in der Vorwoche. Floorings vermochten die erhöhten Notierungen beizubehalten. Infolge der gesteigerten Cifpreise zeigten auch die Notierungen für Locoware wiederum steigende Tendenz.

Die Kauflust für Nutzholzpartien zu Fobbedingungen war wie immer recht mäßig. In Cifpartien war der Umsatz jedoch immer noch lebhaft, obwohl die Käufer mit Schwierigkeiten zu rechnen haben, wenn sie geeignete Sortierungen kaufen wollen. Es herrscht unter anderem ein merklicher Mangel an Quinten. Offenbar hat Finnland jetzt nur noch begrenzte Mengen in Battens und Scantlings zum Verkauf übrig. Eine geringe Anzahl Partien an finnischen Sechszölligen unsorted red PE konnte für 11 Lstrs. 6 sh gekauft werden, aber man rechnet mit steigenden Preisen.

Die Danzig-Verlader verkauften siebenzöllige Battens nach Belgien und Frankreich auf der Basis von 12 Lstrs. cif, sowie scaffold boards nach London für prompte Verschiffung zum Preise von 10 Lstrs. cif London.

Belebung des Marktes für Grubenholz. Wie „Sydsvenska Dagbladet" einem Bericht an die schwedische Forstverwaltung entnimmt, sind die Geschäfte auf dem schwedischen Grubenholzmarkt jetzt wieder in Schwung gekommen, und zwar soll die günstige Veränderung damit zusammenhängen, daß der englische Pfundkurs im Verhältnis zur schwedischen Krone nunmehr eine gewisse Stabilität erlangt hat. Die schottischen Einfuhrhändler scheinen zuerst begriffen zu haben, daß sie um die Bezahlung eines höheren Preises nicht herumkommen, wenn sie Ware von verkäuflichen Sortierungen erhalten wollen.

Kurs der Krone. Das erneute Absinken der schwedischen Krone hat zu Gerüchten Anlaß gegeben, daß die Regierung eine Einberufung des Reichstages zu einer außerordentlichen Session beabsichtige. „Svenska Dagbladet" meldet jedoch aus informierter Quelle, daß vorläufig keine solchen Pläne bestehen.

Die schwedische Reichsbank teilt mit, daß sie englische Pfund für 18,15 Kronen kauft und verkauft. Das bedeutet, daß die Reichsbank jetzt wieder die Valuta kotiert. Nach dem Abgehen vom Goldstandard hatten die Privatbanken die Valutakotierung übernommen. (Lta.)

Aufgelegte Tonnage. Nach den Angaben des schwedischen Reedereiverbandes hat sich die in Schweden aufgelegte Tonnage, die im Laufe des Monats September auf 102 Schiffe bzw. 235 800 Ladetonnen zugenommen hatte, im Oktober wieder verringert und betrug am 1. November nur noch 88 Schiffe von zusammen 198 000 Ladetonnen. Die Angaben beschränken sich auf Schiffe von wenigstens 300 Bruttotonnen. Der Rückgang verteilt sich in erster Lime auf die mittelgroße Tonnage.

Der Großhandelsindex von 107 auf 108 gestiegen, aber der Haushaltungsindex von 130 auf 129 gefallen. Nach einer (T.T.)-Meldung aus Stockholm beträgt der vom schwedischen Handelsamt errechnete Großhandelsindex für Oktober 108 gegen 107 im Vormonat. Da die Zahl hauptsächlich auf Preisen basiert, welche dem einheimischen Markt entnommen sind, so ergibt sich, daß das schwedische Preisniveau von der Aufhebung des Goldmünzfußes noch wenig berührt worden ist.

Der von der Sozialverwaltung errechnete Haushaltungskostenindex für Oktober beträgt 129 gegen 130 im September. Der kleine Rückgang ist auf die sinkenden Fleischpreise zurückzuführen. Auch hier hat die Aufhebung der Goldeinlösungspflicht die Preise auf Einfuhrwaren, welche der obigen Berechnung zu Grunde liegen, nur wenig beeinflußt.

Die geringsten Erzverschiffungen seit neun Jahren. Die schwedischen Erzverschiffungen über Lulea, deren Saison jetzt zu Ende ist, belaufen sich auf 950 000 Tonnen. Es ist dies die geringste Verschiffungsziffer seit 1921 mit 200 000 Tonnen und 1929 mit 819 000 Tonnen.

Zunahme der Konkurse. Nach den Angaben des Statistischen Amts in Stockholm betrug die Anzahl der im Oktober angemeldeten Konkurse in Schweden 268 gegen 212 im September und 195 im Oktober vorigen Jahres. Bis zum 1. November ds. Js. sind in Schweden nunmehr 2281 Konkurse zu verzeichnen gegen 2075 im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Norwegen.

Außenhandel. Im Oktober betrug der Wert der Einfuhr 68,2 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 49,3 Mill. Kr., mithin der Einfuhrüberschuß 18,9 Mill. Kr.

Aus dem Monatsbericht der Bank von Norwegen. Der Notenumlauf der Bank von Norwegen ist um 7,7 Mill. auf 294,7 Mill. Kr. im Oktober zurückgegangen, während die Folioeinlagen um 14,6 Mill. auf 95,8 gestiegen sind. Lombards und Diskonti sind um 12,2 Mill. auf 229,8 Mill. Kr. gestiegen. Der Bestand an Auslandsguthaben einschl. verzinslicher Wertpapiere in ausländischer Währung, ist im Oktober um ca. 29,5 Mill. auf 23,3 Mill. Kr. im Oktober zurückgegangen, während der gesamte Goldbestand der Banken im In- und Ausland um 26,6 Mill. Kr. auf 171,8 Mill. Kronen pr. Ultimo Oktober stieg. Die Bank von Norwegen konnte vom 8. Oktober ab den Diskont von 8 auf 7%, und vom 19. Oktober ab weiter auf 6% herabsetzen.

Auf dem Devisenmarkt schwankten die Kurse nach der Aufhebung der Goldwährung der verschiedenen Länder (einschl. Norwegen). Die Bank von Norwegen hat versucht, den Markt zu stützen gegen zu große Schwankungen. Pfund wurde in Oslo im Oktober durchschnittlich zu Kr. 17,67⅞ und der Dollar zu Kr. 4,53½ notiert.

Im Gegensatz zu verschiedenen anderen Ländern hat man in Norwegen keine Restriktionen des Devisenhandels auf gesetzlichem Wege oder durch Einrichtung einer Valutazentrale oder ähnliches unternommen. Der Bestand der Bank von Norwegen an ausländischen Zahlungsmitteln ist zur Zeit zufriedenstellend, aber mit Hinblick auf die unsicheren internationalen Verhältnisse müssen die Banken ihren Valutahandel mit gut überlegter Einsicht einrichten. Die Banken haben eine freiwillige Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsorganisationen eingerichtet, um die Lösung durch eine den Verhältnissen entsprechende Regulierung der Kredite zu finden. Dieses Zusammengehen sucht einen für alle Teile geordneten vorteilhaften Valutahandel zu schaffen. Man versucht die Auslandseinfuhr sicherzustellen, indem man diese den Verhältnissen anpaßt und Dispositionen vermeidet, die die Valutalage erschweren können.

Der Großhandelsindex (Preise 1913 = 100) ist um 2 Punkte auf 119 im Oktober gestiegen. Der Lebenshaltungsindex (auch neue Berechnung) war unverändert 150 Punkte im Oktober ohne Steuern. (Basis Juli 1914 = 100.)

Einfuhrregulierung für Automobile? In Norwegen wird voraussichtlich demnächst eine freiwillige Regulierung der Automobileinfuhr erfolgen. Norges Handelsstands Forbund hat die einzelnen Importeure durch den Importeurverband aufgefordert, die nötigen Angaben zur Aufstellung einer Einfuhrstatistik zu machen und Vorschläge zur Kontingentierung der einzelnen Fabrikmarken vorzulegen. Der Vorschlag hat allgemeinen Beifall gefunden und dürfte daher in absehbarer Zeit durchgeführt werden.

Hydro verteilt 8 Prozent Dividende. Nach einer Ritzaumeldung an „Börsen" schließt der jetzt veröffentlichte Geschäftsbericht von Norsk Hydro mit einem Ueberschuß von 1,9 Mill. Kr. ab gegen 7,5 Mill. Kr. im vorigen Jahre. Die Verwaltung schlägt die Verteilung von 8 Prozent auf das

Vorzugsaktienkapital vor. Der verbleibende Rest von 1 635 000 Kr. soll dann auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen werden.

Die Valutakrise. In Oslo hat man ebenso wie in Stockholm im Gegensatz zu Kopenhagen die Parität mit dem Pfund aufgegeben und den Pfundkurs von 18,15 auf 18,70 erhöht. Der Dollar stieg in Oslo von 4,85 auf 5,12.

Dänemark.

Aus den Auskünften der Nationalbank und des Statistischen Departements. Die Ausfuhr dänischer Landwirtschaftserzeugnisse war für alle Waren und namentlich für Speck und Eier größer als im Oktober vorigen Jahres. Die Preise waren dahingegen für alle Waren niedriger als in 1930.

Im September betrug die Einfuhr 126,2 Millionen Kronen und die Ausfuhr 105,3 Millionen Kronen, so daß ein Einfuhrüberschuß von 20,9 Millionen Kronen gegen 22,1 Millionen Kronen im September vorigen Jahres zu verzeichnen war. In den ersten 9 Monaten dieses Jahres war der Einfuhrüberschuß 80,8 Millionen Kronen gegen 81,6 Millionen Kronen im vorigen Jahre.

Die Engrospreiszahl stieg im Oktober infolge des Kronenfalles um 4 Punkte von 109 auf 113. Die Frachtratenzahl stieg von 85,0 im September auf 88,4 im Oktober.

Devisenbewirtschaftung. Nach einer Aussprache mit den Vertretern der Parteien und mit der neuernannten Valutakommission hat die dänische Regierung beschlossen, dem Parlament ein Gesetzprojekt über die Einschränkung der Ausfuhr ausländischer Valuta vorzulegen. Die Devisenvorräte Dänemarks haben sich in den letzten Tagen stark verringert, gleichzeitig sind die Kurse der ausländischen Valuten beträchtlich gestiegen. Die Regierung schlägt vor, zu bestimmen, daß die Zinsen für Wertpapiere, die im Auslande untergebracht, jedoch in Dänemark gekauft worden sind, nur in Dänemark zur Auszahlung gelangen können. Die dänischen Exporteure werden fortab die gelöste ausländische Valuta in dänische Valuta eintauschen müssen. Das Gesetzprojekt sieht ferner auch ein Ausfuhrverbot für dänische Valuta und dänische Schecks vor.

Man erwartet, daß der Folkething das Gesetz unverzüglich prüfen und annehmen wird. Eine Rationalisierung der ausländischen Valuta ist übrigens nicht vorgesehen, — die Banken werden Valuta verkaufen können, so weit ihre Vorräte reichen. (R. R.)

Russische Roggenverkäufe nach Dänemark. Der in Narva in großen Mengen aufgespeicherte russische Roggen ist dieser Tage nach Dänemark verkauft worden, wohin er über Reval befördert werden soll. — In Erwartung eines sehr regen Transitverkehrs im Winter sieht sich die Rigaer Sowjethandelsvertretung bereits nach geeigneten Speicherräumen um.

Lettland.

Außenhandel. Nach den soeben veröffentlichten Daten der Zentralen Statistischen Verwaltung stellte sich die Ausfuhr im September auf 16,1 Mill. Lat gegenüber 24,3 Mill. im entsprechenden Monat des Vorjahres, die Einfuhr auf 14,6 Mill. gegenüber 28,4 Mill. Mithin war die Handelsbilanz im September mit 1,5 Mill. Lat aktiv gegenüber einer Passivität von 4,1 Mill. Lat im September 1930. Im Zusammenhang mit der aktiven Handelsbilanz im September hat sich die Passivität der lettländischen Handelsbilanz, die in den ersten acht Monaten d. J. 20,6 Mill. Lat betrug, in den ersten neun Monaten auf 19,1 Mill. Lat vermindert. Die Einfuhr betrug in den ersten neun Monaten dieses Jahres 143,7 Mill. gegenüber 224,6 Mill. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, die Ausfuhr 124,6 Mill. gegenüber 186 Mill. in den ersten neun Monaten 1930. Der starke Rückgang der lettländischen Einfuhr hängt mit der Erhöhung der Zollsätze und der Einschränkung der Importkredite zusammen.

Die Zahlungseinschränkung der Privatbanken erneut verlängert. Die Regierung hat beschlossen, die Zahlungseinschränkung der lettländischen Privatbanken, deren Geltung am 16. November ablief, um weitere zwei Monate, d. h. bis zum 16. Januar 1932 zu verlängern. Die Zahlungseinschränkung der Privatbanken war bekanntlich Mitte Juli d. J. vom Börsenausschuß vom Rigaer Börsenkomitee zunächst nur für zwei Wochen festgesetzt worden.

Keine Einlösung der Latbeträge im Auslande. In der letzten Zeit sind immer wieder große Latbeträge durch die Bank von Litauen der Bank von Lettland zur Einlösung präsentiert worden. Nunmehr hat die Lettland-Bank die Bank von Litauen aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen Latvorräte der Bank von Lettland zu übergeben und keine weiteren Latbeträge mehr anzukaufen, da die Lettland-Bank sie vorläufig nicht mehr einlösen werde. Wie verlautet, wird die Bank von Lettland ähnliche Mitteilungen auch anderen ausländischen Korrespondenten zugehen lassen, falls eine anormal hohe Präsentierung von Latdevisen erfolgen sollte.

Weitere Einschränkung der Latseinlösung durch die Bank von Lettland. Nachdem die Bank von Lettland vor einigen Tagen die Bank von Litauen davon in Kenntnis gesetzt hatte, daß sie die Einlösung von Lats aus Litauen einstellt, hat die Bank von Lettland nunmehr auch ihren Korrespondenten in Deutschland die Aufforderung zugehen lassen, den Ankauf lettländischer Banknoten einzustellen, da seitens der Lettlandbank keine weitere Einlösung der aus Deutschland präsentierten Latbeträge erfolgen werde.

Exportkontrolle. Es besteht, wie verlautet, die Absicht, zur Erfassung der aus dem Export einfließenden Devisen, deren Eingänge bisher sehr gering waren, nach dem Muster der dieser Tage in Estland und Deutschland getroffenen Maßnahmen auch in Lettland eine Kontrolle des Exports und eine Ablieferungspflicht für aus dem Export einkommende Devisen einzuführen. (R. R.)

Das Rußlandgeschäft. Nach dem lettländisch-russischen Handelsvertrag ist die Rigaer Sowjethandelsvertretung bekanntlich verpflichtet, in Lettland jährlich Aufträge in Höhe von 40 Mill. Lat zu vergeben. Im soeben abgelaufenen vierten Jahr des Handelsvertrages sind die Sowjetbestellungen hinter diesem Betrag um einige Millionen Lat zurückgeblieben. Nach der einen Berechnung beträgt der Fehlbetrag 7 Mill., nach einer anderen Berechnung 10 Mill. Lat. Die Forderung langfristiger Kredite und die Unterbringung der Sowjetwechsel bereiten immer größere Schwierigkeiten.

Bestimmungen über das Verhältnis des zu verarbeitenden einheimischen und ausländischen Brotkorns. Nach einer Verordnung vom 3. November 1931 dürfen ausländischer Roggen und Weizen und die Erzeugnisse aus diesen Getreidearten eingeführt werden, wenn man vom Landwirtschaftsministerium einheimischen Roggen, Weizen und Gerste in folgendem Verhältnis einkauft:

a) auf je 1 dz ausländischen Roggens 6 dz einheimischen Roggens,
b) auf je 1 dz ausländischer Roggenerzeugnisse 8 dz einheimischen Roggens,
c) auf je 1 dz ausländischen Weizens 2 dz einheimischen Weizens und 1 Drittel dz einheimischer Gerste,
d) auf je 1 dz ausländischer Weizenerzeugnisse 3 dz einheimischen Weizens und 1 dz einheimischer Gerste.

Diese Bestimmungen sind am 5. November 1931 in Kraft getreten.

Zeitweilig zunehmende Holzausfuhr. Rigas Export von Sowjet- und Lettlandholz hat gegenwärtig eine merkliche Belebung erfahren. Neuerdings sind täglich Verschiffungen von 6—12 Dampferladungen zu verzeichnen. Die Lagerbestände sind jetzt schon merklich geräumt, so daß ein Rückschlag in allernächster Zeit als unvermeidlich gelten muß. Was insonderheit die lettländische Wald- und Holzwirtschaft betrifft, so stellt sie auch schon für die nächste Zukunft keine nennenswerte Holzausfuhr in Aussicht. Die diesjährigen Waldversteigerungen, bisher fünf an der Zahl, haben dem Werte nach nur den Verkauf von 3,5% der ausgebotenen Einheiten ergeben. Der Gegensatz zwischen dem Forstdepartement und den Waldkäufern besteht fort. Die Exporteure stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die alten, praktisch nicht mehr durchführbaren Abschlüsse aufzuheben sind. Ferner ist der Ausfuhrzoll für Papierholz endgültig und nicht nur zeitweilig abzuschaffen, und das Forstdepartement hat seine Ausbotpreise den Weltmarktnotierungen anzupassen. Aber auch im günstigsten Falle, nämlich wenn der Fiskus sich zu allen Zugeständnissen in vollem Maße entschließen würde, könnte lediglich ein kleiner Teil der früheren Holzausfuhr erreicht werden. Die bisherige Praxis hat erwiesen, daß bei dem gegenwärtigen, äußerst niedrigen Stand der Weltmarktpreise nur die in der Nähe Rigas und an den näherliegenden Eisenbahnstrecken befindlichen Wälder mit einiger Aussicht auf Erfolg für den Export zu nutzen sind.

Tauschhandel Kohle gegen Holz. Der „Latvis" empfiehlt, wie die R. R. meldet, den Kohlenimport zu revidieren. Bisher sei der Löwenanteil der Kohleneinfuhr aus Polen gekommen, während Polen fast nichts an lettländischen Waren

abnehme. Es sei an der Zeit, sich zu fragen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Kohle aus anderen Ländern zu beziehen, die aus Lettland große Mengen importieren, und so die Aufrechterhaltung des lettländischen Exports zu sichern. Das Fallen des englischen Pfund lege es besonders nahe, der Frage der Umstellung des Kohlenimports nunmehr näherzutreten.

Wechselproteste. Im September wurden in Lettland 30 729 Wechsel im Gesamtbetrage von 6,18 Mill. Lat protestiert gegenüber 29 736 Wechsel für 6,22 Mill. Lat im August und 32 136 Wechsel für 7,08 Mill. Lat im Juli dieses Jahres.

Estland.

Außenhandel. Im Oktober betrug der Wert der Einfuhr 5,5 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 6,0 Mill. Kr., mithin der Ausfuhrüberschuß 0,5 Mill. Kr. Die Handelsbilanz für die ersten 10 Monate d. J. ist mit 10,95 Mill. Kr. aktiv. —

Die Ausführungsbestimmungen zum estländischen Einfuhrmonopolgesetz. Nach den Ausführungsbestimmungen zum estländischen Einfuhrmonopolgesetz, die am 11. November um 24 Uhr in Kraft getreten sind, erstreckt sich die neue Einfuhrregelung auf folgende Waren: Getreide und Mehl, soweit sie auf Grund geltender Gesetze noch nicht monopolisiert sind, Rosinen und Feigen, Zucker, Spiritus, starke alkoholische Getränke und Weine, Salz, Kunstbutter (Margarine) und Kunstspeisefett, Heringe, Kunstdünger, Saaten, Balken, Klötze, Rundholz aller Art, auch geschält, Steinkohle und Koks, Naphtha und Gasöl, Petroleum und Photogen, Benzin, Benzin- und Benzolmischungen, Parfümerie und kosmetische Präparate, Seife, landwirtschaftliche Maschinen, Radioapparate und deren Teile, Grammophone und deren Teile, Fahrräder, Motorräder, Personenautomobile, baumwollene Rohgewebe, Seiden- und Kunstseidengewebe, Müllergaze, Chenille, Samt- und Plüschgewebe aus Seide und Kunstseide, sowie Halbseide und Halbkunstseide, Halbseidengewebe aus Seide und Kunstseide, Wachstuch aus Seide und Kunstseide, desgleichen aus Halbseide und Halbkunstseide, wollene Gewebe, wollene Samt- und Plüschgewebe, Häkelware, gestrickte und Trikotgewebe und -erzeugnisse, auch Bekleidungsstücke daraus, aus Seide und Halbseide. Flecht- und Posamentierwaren aus Seide, Kunstseide, Halbseide und Halbkunstseide, Leibwäsche und Bekleidungsstücke, fertig und halbfertig, Kurzwaren, Toilettegegenstände und Spielzeug. Die Einfuhr der aufgeführten Waren ist nur auf Grund von Einfuhrlizenzen gestattet, die von der Handels- und Industrieabteilung des Wirtschaftsministeriums erteilt werden. Zu bemerken ist, daß die Einfuhrgenehmigung auch für solche Waren beigebracht werden muß, die zwar vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen gekauft, jedoch vom Zollamt noch nicht abgefertigt worden sind.

Von der Einstellung des Ankaufs von estnischen Kronen aus dem Auslande hat die Eesti Bank ihre ausländischen Korrespondenten durch ein Rundschreiben verständigt, in dem darauf hingewiesen wird, daß diese Maßnahme notwendig geworden ist, um einem möglichen Devisenabfluß vorzubeugen, was auch durch die bereits im Inlande getroffenen Beschränkungen des Devisenhandels bezweckt werde. Bei den Auslandskorrespondenten der Eesti Bank eingezahlte und von ihnen angekaufte Kronenbeträge werden von der Eesti Bank nur noch bis zu einem bestimmten Termin in Auslandsvaluta zu den amtlichen Kursen eingewechselt. Für Berlin ist der Termin auf den 13. November festgesetzt.

Neue Vorschriften der Eesti Bank für den Devisenverkauf. Die Eesti Bank hat neue Vorschriften für den Devisenverkauf erlassen. Danach dürfen die Banken Auslandsvaluta nur verkaufen: 1. für dringend notwendige Bedürfnisse der estländischen Volkswirtschaft; 2. zur Einhaltung von vor dem 26. Oktober d. J. abgeschlossenen Verträgen, wie zur Deckung von Wechseln, Nachnahmesendungen, Frachtbriefen, Konnossementen, offenen Rechnungen usw.; 3. für Forderungen staatlicher Behörden, diplomatischer Vertretungen, Konsulate, zu Auslandsreisen geschäftlicher Natur (bis 500 Kronen), zu Studienzwecken (bis 200 Kronen monatlich), zu Kurzwecken (bis 500 Kr. monatlich), für Unterstützungen, Spenden usw. (bis 200 Kr. monatlich). — Für den Ankauf nicht dringend notwendiger Waren wird einstweilen keine Auslandsvaluta verkauft.

Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln in Estland. Das estländische Parlament hat ein Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln und Edelmetallen angenommen, welches die Valutaoperationen der Privatwirtschaft einschränkt. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, bei dem alles auf die Ausführungsbestimmungen ankommen wird. Diese sind von der Regierung am 19. November veröffentlicht worden (siehe Hauptartikel).

Die Regelung der estländischen Einfuhr. Von den etwa 100 Anträgen, die nach Inkrafttreten des Einfuhrmonopolgesetzes von den estländischen Importfirmen um Genehmigung der Einfuhr ihrer Waren gestellt wurden, sind 75% bewilligt worden. Abgelehnt wurden zunächst solche Anträge, die sich auf die Einfuhr von Luxusartikeln oder von Waren beziehen, die auf dem Inlandsmarkt in genügender Menge zu haben sind. Die Einfuhr von Zucker ist bisher nicht beschränkt worden, auch hat eine Preissteigerung sich fürs erste nicht bemerkbar gemacht.

Erhöhung der Eisbrechertaxen. Das estländische Verkehrsministerium hat beschlossen, die Eisbrechertaxen für Schiffe, die keine radiotelegraphischen Einrichtungen an Bord haben, von 11 auf 20 Cent pro Nettoregistertonne zu erhöhen, da das Aufsuchen dieser Schiffe oft sehr zeitraubend ist.

Litauen

und autonomes Memelgebiet

Außenhandel. Der Außenhandel Litauens bezifferte sich im September 1931 auf 49,9 Mill. Lit. Davon entfielen auf die Ausfuhr 23,8 Mill. Lit, auf die Einfuhr 26,1 Mill. Lit. Die Außenhandelsbilanz war somit im September mit 2,3 Mill. Lit passiv gegenüber einem Passivum von 4,4 Mill. Lit im August 1931. In den ersten neun Monaten der beiden letzten Jahre gestaltete sich der litauische Außenhandel folgendermaßen (in Mill. Lit):

	1931		1930	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr
Januar	26,00	20,76	32,18	24,74
Februar	21,42	20,15	25,02	20,78
März	23,46	23,39	24,94	26,05
April	20,37	26,03	23,85	25,49
Mai	24,00	23,68	27,69	27,33
Juni	22,02	25,49	24,59	22,03
Juli	26,15	27,26	26,35	27,68
August	21,49	25,87	24,34	31,89
September	23,80	26,11	25,33	27,92

Die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise machen sich, wie ein Vergleich der beiden Jahre zeigt, ganz deutlich bemerkbar. Der Rückgang macht sich in der Ausfuhr besonders bei Vieh, Holz und Flachs bemerkbar. Dagegen ist eine Zunahme der Ausfuhr von Bacon und Butter zu beobachten.

Der Hauptkunde und größte Lieferant Litauens ist Deutschland. Detaillierte Zahlen liegen bisher nur bis August vor. Am gesamten Außenhandel Litauens nahm Deutschland in den ersten acht Monaten folgenden Anteil:

	1931			1930		
	1000 t	Mill. Lit.	% Anteil	1000 t	Mill. Lit.	% Anteil
Ausfuhr	132,15	88,07	47,63	262,07	123,83	59,25
Einfuhr	170,96	90,37	46,91	163,98	99,18	48,14

In der Ausfuhr und in der Einfuhr Litauens ist der Anteil Deutschlands neben dem allgemeinen Rückgang des litauischen Außenhandels gegenüber dem Vorjahr wertmäßig zurückgegangen. Trotzdem ist der deutsche Anteil an der litauischen Ausfuhr immer noch höher als an der Einfuhr.

Die Papierfabrik des schwedischen Streichholztrusts. Die Gebäude der Papierfabrik des schwedischen Streichholztrusts in Petraschuny sind fertiggestellt worden. Die Montage der Maschinen und die Innenausrüstung der Fabrik wird jedoch noch etwa ein Jahr in Anspruch nehmen. Die Kosten der Ausrüstung der Fabrik werden auf 8 Mill. Lit veranschlagt. Die Fabrik wird jährlich 8000 fm Holz verarbeiten und 4 Mill. kg Schreibpapier liefern.

Rückgang der Zündholzproduktion in Litauen. Seit der Uebernahme der Zündholzproduktion in Litauen durch den Schwedentrust ist der Absatz von Zündhölzern auf dem litauischen Markt stark zurückgegangen, was zum Teil damit erklärt wird, daß die Verbraucher mit der Qualität der Zündhölzer unzufrieden sind. Im Zusammenhang mit dem Absatzrückgang hat sich auch die Produktion von Zündhölzern in Litauen verringert. Während in den ersten neun Monaten 1930 über 40 Mill. Zündholzschachteln angefertigt wurden, stellte sich die Produktion in den ersten acht Monaten d. J. auf nur 30 Mill. Schachteln.

Freie Stadt Danzig.

Außenhandel. Im Oktober d. J. hat die seewärtige Wareneinfuhr über Danzig 737 90,4 t, die seewärtige Warenausfuhr über Danzig 637 249,1 t betragen. Im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres hat sich die Einfuhr um 35 674,5 t, die Ausfuhr um 38 577 7 t verringert.

Die Zusammensetzung des seewärtigen Warenverkehrs nach Warengruppen geht aus folgender Uebersicht hervor:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	in to			
	1931	1930	1931	1930
Lebens- und Genußmittel	9 026,7	13 788,8	48 222,7	68 216,6
Tierische Erzeugnisse Waren daraus	5 646,5	15 143,8	1 374,4	807,3
Holz und Holzwaren	624,3	890,1	55 426,6	63 945,1
Baustoffe, keramische Erzeugnisse	274,1	650,6	779,1	6 669,8
Brennstoffe, Asphalt, Pech	6 157,0	11 225,7	526 231,3	527 254,0
Chemische Stoffe und Erzeugnisse	3 813,4	4 328,9	1 205,7	1 464,9
Erze, Metalle, Metallwaren	46 544,5	61 279,7	2 646,5	6 879,7
Papier, Papierwaren,	857,7	736,1	1 317,1	505,1
Spinnstoffe u Waren daraus	845,3	1 319,8	43,8	82,5
Kleidung, Galanteriewaren	0,9	1,4	1,9	1,8
Spreng- u. Schießmaterial	—	—	—	—
Sonstiges	—	—	—	—
Zusammen	73 790,4	109 464,9	637 249,1	675 826,8

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß im Oktober d. J. eine Zeitlang im Danziger Hafen gestreikt wurde. —

Das Ende der „Danziger Reederei-Aktiengesellschaft". In einer für den 30. November 1931 einberufenen außerordentlichen Generalversammlung wird Anzeige nach § 240 des Handelsgesetzbuches (Verlust von mehr als der Hälfte des Aktienkapitals, welches 1 Million Danziger Gulden beträgt) erstattet. Weiterhin steht auf der Tagesordnung: Verkauf der Schiffe im ganzen und Liquidation der Gesellschaft. Der letzte Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Jahr 1930 schloß bereits mit einem Verlust von 124 035,99 Gulden ab. Da die Weiterführung des Unternehmens, welches der bekannten Reederei Behnke & Sieg ausgeschlossen ist, mit zu hohen Unkosten verbunden wäre, soll die Reederei als solche aufhören. Die Schiffe werden im ganzen von der Firma Behnke & Sieg übernommen, so daß sie also Danzig erhalten bleiben. Die „Danziger Reederei" ist ein altes Unternehmen. Sie wurde 1895 als Bodenacker'sche Reederei gegründet und ist seit 1906 in den Besitz der jetzigen Inhaber übergegangen. Pfundentwertung, Darniederliegen des Frachtenmarktes und die allgemein gedrückte Wirtschaftslage haben aus der Reihe der Altdanziger Unternehmungen ein neues Opfer gefordert.

Konkurs. Im Oktober sind im Amtsgerichtsbezirk Danzig 4 Konkurs- und 2 Vergleichsanträge gestellt worden.

In den ersten zehn Monaten 1931 belief sich die Zahl der gestellten Konkursanträge auf 62, diejenige der Vergleichsanträge auf 31. In der gleichen Zeit des Vorjahres sind 60 Konkurs- und 32 Vergleichsanträge gestellt worden.

Der Lohnstreik auf der Danziger Werft ist durch verbindlichen Schiedsspruch beigelegt worden. Die Spitzenlöhne werden um 5% gesenkt. —

Polen.

Außenhandel. Die Ausfuhr im Oktober betrug 158,2 Mill. Zl. (gegenüber 171,5 Mill. Zl. im September d. J. und 207,9 Mill. Zl. im Oktober 1930, **die Einfuhr** 119,4 Mill. Zl. (113,3 Mill. bzw. 202,2 Mill. Zl.). Die Handelsbilanz war somit im Oktober d. J. mit 38,8 Mill. Zl. für Polen aktiv. —

Neue Zölle für Schmalz, Speck und Margarine. Durch eine im „Dziennik Ustaw" Nr. 100/1931 erschienene Verordnung werden mit Wirkung vom 20. November ab folgende Zollsätze festgesetzt (per 100 kg; in Klammern die ermäßigten Sätze, die mit jedesmaliger Genehmigung des Finanzministeriums zur Anwendung gelangen): Speck frisch, gesalzen 160 Zl. (80 Zl.); Schmalz 200 (100) Zl.; Speck papriziert, geräuchert 240 (120) Zl.; Margarine und künstliche Speisefette 200 (100) Zl.

Neue Schiffahrtslinie Gdingen—Karlskrona. Die schwedische Amerikalinie, welche dem Brosström-Konzern in Gothenburg angegliedert ist, hat mit Unterstützung der schwedischen Eisenbahn und der Stadt Karlskronaa die neue Linie Gdingen—Karlskrona nunmehr ins Leben gerufen. Als erster Dampfer wird am 25. November Dampfer „Bergholm" in Gdingen eintreffen, um dort Ladung für Karlskrona zu nehmen. Die Abfertigung der Schiffe wird in Händen der Firma „Scandinavian Levant und Amerika S. S. Ageney" liegen, welche Generalagenturen für den Brosström-Konzern für die ganze Ostsee sind.

Abschließende Verhandlungen der polnischen Regierung mit Fiat. Vertreter der Staatlichen Ingenieurwerke in Warschau, die kürzlich einen Lizenzvertrag mit der italienschen Automobilfirma Fiat abgeschlossen haben, sind nach Turin abgereist, wo über Einzelbestimmungen zur Inkraftsetzung des Vertrages verhandelt werden wird. Neben mehreren technisch-organisatorischen Angelegenheiten soll mit der Leitung der Fiat in Turin das Arbeitsprogramm für die nächste Zeit und der Finanzplan für die polnisch-italienische Zusammenarbeit im Jahre 1932 festgelegt werden.

Bau eines Heringslagers in Gdingen. Die Polnisch-Holländische Heringfanggesellschaft „Morze Polnocne" („Nordsee") hat vom polnischen Seeamt in Gdingen ein Gelände neben der Fischhalle im Umfange von 2100 qm zugewiesen erhalten, auf dem im Laufe der nächsten Wochen ein Heringlager mit 600 qm Nutzfläche errichtet werden soll. Die Baukosten sind auf etwa 50 000 Zl. veranschlagt.

Liquidation der Schlesischen Bank. Die Schlesische Bank in Kattowitz, an der je zur Hälfte der polnische Fiskus und das französische Kapital interessiert sind, hat soeben eine Generalversammlung abgehalten, auf der der vom Aufsichtsrat ausgearbeitete Liquidationsplan und die Eröffnungsbilanz für die Liquidation genehmigt wurden.

Geschäftsaufsicht über eine chemische Fabrik in Warschau. Das Warschauer Bezirksgericht hat die Einleitung eines Vergleichsverfahrens zwischen der unter Geschäftsaufsicht gestellten Firma „Chemische Werke Grodzik A.-G." und ihren Gläubigern beschlossen. Die Ueberprüfung angemeldeter Forderungen wird am 15., 29. und 30 .Dezember d. J. erfolgen.

Der Rückgang des Zuckerverbrauchs. In den ersten 11 Monaten der zu Ende gehenden Zuckerkampagne 1930/31 (ab 1. Okt. 30) wurden in Polen 308 000 t Zucker verbraucht gegenüber 320 000 t in den ersten 11 Monaten der vorangegangenen Kampagne. Der Rückgang des Zuckerverbrauchs hat sich in den letzten Monaten stark beschleunigt; im August d. J. betrug der Zuckerkonsum nur noch 27 600 t gegenüber 32 000 t im August v. J.

Rußland.

Starke Zunahme des russischen Geldumlaufs im Oktober und in der ersten Novemberhälfte. Der russische Geldumlauf der im September um 200,1 Mill. Rbl. zugenommen hat, weist im Oktober eine weitere bedeutende Steigerung auf. Der Tscherwoneznotenumlauf ist von 2 527,1 Mill. Rbl. am 1. Oktober auf 2 596,3 Mill. Rbl. am 1. November gestiegen, der Umlauf an Staaatsgeld von 2 645 Mill. auf 2 722,8 Mill. Rbl. Der Umlauf an Staatskassenscheinen erreichte dabei zum 1. November 2 414,2 Mill. Rbl. (am 1. Oktober 2 338,5 Mill.), der an Silbergeld 265,8 Mill. (263,9 Mill.), der an Mill.), der an Silbergeld 265,8 Mill. (263,9 Mill.), der an Kupfergeld 8,3 Mill. (8,3 Mill.), der an Bronzemünzen 34,5 Mill. (34,1 Mill.) Der gesamte russische Geldumlauf stellte sich am 1. November d. J. auf 5 319,1 Mill. Rbl., ist also im Oktober um 147 Mill. Rbl. gestiegen. Die Tscherwoneznotendeckung stellte sich am 1. November d. J. auf 25,8%. — In den ersten 10 Monaten 1931 stellte sich die Gesamtemission an Tscherwoneznoten und Staatsgeld auf 963,9 Mill. Rbl. — Nach dem soeben veröffentlichten Ausweis der Russischen Staatsbank zum 15. November stellte sich der Tscherwoneznotenumlauf auf 2 641,8 Mill. Rbl. Somit wurden in der ersten Novemberhälfte 45,5 Mill. Rbl. an Tscherwoneznoten emittiert. Die gesamte russische Geldemission seit Anfang 1931 hat damit 1 Milliarde Rbl. überschritten.

Starke Zunahme der Bestellungen in England. Vom 1. Januar bis zum 15. September d. J. stellten sich die Sowjetbestellungen in England auf 10 385 000 Pfd. Sterling, d. s. 23% mehr als im ganzen Jahr 1930 (8,8 Mill. Pfd. Sterling). 56% der Sowjetbestellungen entfielen in der Berichtszeit auf Maschinen und Ausrüstungen, wobei Bestellungen an 180 englische Firmen (darunter an 60 Firmen zum ersten Mal) vergeben wurden, 37% auf Rohstoffe und Halbfabrikate und 7% auf Massenbedarfsartikel.

Finnland

Devisenschwierigkeiten. Starker Rückgang der Devisenvorräte bei den Banken. — Kündigung von Auslandskrediten. — Importverluste. — Vergleichsstelle für Valutastreitigkeiten. In der letzten Zeit hat sich die Lage auf dem Devisenmarkt Finnlands erheblich verschärft. Die Nachfrage nach fremden Valuten war unverändert groß; hierzu trug nicht nur der aus Furcht vor Erhöhungen der Einfuhrzölle vermehrte Import von Waren des täglichen Bedarfs, in erster Linie von Lebensmitteln (Kaffee, Zucker usw.), bei, auch die unerwartete Abberufung kurzfristiger ausländischer Kredite, erhebliche Rückkäufe von finnischen Dollarobligationen aus dem Auslande — man spricht von 200 Millionen Finnmark — und schließlich der Uebergang des finnischen Einfuhrhandels zu Käufen „Kasse gegen Dokumente" statt gegen drei- bis sechsmonatlichen Rembourskredit stellte außergewöhnliche Ansprüche an die Devisenvorräte. Zu diesen Fragen äußerte kürzlich der Direktor der finnischen Staatsbank in der Presse folgendes: „Da keine ausländischen Anleihen erhältlich sind und alte Kredite gekündigt werden, sind die durch den Export eingehenden Mittel, die einzigen, die zur Verfügung stehen. Ende September war der Exportüberschuß etwa 700 Millionen Fmk. und trotz der in Befürchtung der Zollerhöhungen zunehmenden Einfuhr wird die Handelsbilanz wohl doch aktiv bleiben. Im Laufe eines Jahres sind ausländische Schulden in Höhe von 1300 Millionen, davon 300 Millionen als Amortisation langfristiger Anleihen und 1000 Millionen für kurzfristige Anleihen zurückbezahlt worden. Hierdurch sind die Vorräte an ausländischer Valuta gesunken, dafür aber ist der Bestand an kurzfristigen Anleihen jetzt niedriger als jemals seit 1918. Wenn die Einfuhr jetzt eingeschränkt wird, wird die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts nicht schwer werden, notwendig aber ist Ruhe und Vermeidung von panikartigen Einkäufen, Kündigungen der Bankdepositen usw." Die derzeitigen kurzfristigen Schulden Finnlands schätzt der Direktor der Staatsbank auf 1 Milliarde Fmk.

Die Finnlands-Bank hat bekanntlich auf Grund der Devisenverordnung vom 5. Oktober d. J. die schon in Aussicht genommene Sperrung der Finnmarkkonten von Ausländern angeordnet. So läßt sich nicht übersehen, ob diese einseitige das Ausland treffende Maßnahme genügt, um die Besserung der Devisenlage herbeizuführen. Heute und in der allernächsten Zeit fällige Rückzahlungen von größeren ausländischen Krediten seitens der Stadt Helsingfors wie seitens der Industrie und Schiffahrt bedingen neue Abgaben aus dem Devisenvorrat der Staatsbank. Eine weitere Verringerung des Devisenbestandes der Staatsbank und wohl auch schon die jetzige Devisenanlage dürften eventuell weitere Kursrückgänge der Finnmark zur Folge haben. An der „schwarzen Börse" in Helsingfors wird der Dollar mit 65—70 Fmk. gehandelt.

Allgemein, besonders aber natürlich von den Importeuren, wird kritisiert, daß die Regierung bzw. die Staatsbank noch nicht eine Zwangsablieferung der durch den Export entstandenen Devisen angeordnet hat. Es ist wohl dem Einfluß der Exportindustrie zuzuschreiben, daß dieser naheliegende Weg zur Stärkung des Devisenbestandes noch nicht beschritten worden ist.

Wie wir hören, weilt der frühere Außenminister Procopé zur Zeit in Paris, um die Bedingungen zu prüfen, zu welchen eine Anleihe in Frankreich unterzubringen wäre. Die Frage einer Revision des finnischen Alkoholgesetzes dürfte hierbei eine Rolle spielen.

Die Fortdauer der jetzigen verwirrten Lage auf dem Devisenmarkt hat täglich zunehmende Verluste für die finnländischen Importeure im Gefolge. Da die Beschaffung von Devisen vom Zufall und von guten Verbindungen abhängig ist, mußte schon wiederholt die Uebernahme eingetroffener Waren unterbleiben, wenn die Auslieferung nur gegen Einlösung der auf fremde Valuten lautenden Konnossemente möglich war. Beträchtlicher Schaden soll bereits durch Verderben von nicht rechtzeitig zur Löschung gelangten Obst- und ähnlichen Warensendungen entstanden sein.

Auch die ausländischen Gläubiger von Finnmarkforderungen für erfolgte Warenlieferungen usw. befinden sich zur Zeit dadurch in besonders schwieriger Lage, daß weder der finnische Schuldner Devisen zur Abzahlung seiner Schuld erhält, noch die in Finnmark erfolgten Gutschriften zur Beschaffung von Devisen verwandt werden können.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus dem Kurssturze des englischen Pfundes und der Finnmark zwischen deutschen und finnischen Firmen ergeben haben, eine Vergleichsstelle, welcher ein finnischer Jurist sowie die beiden Syndici der finnischen Zentralhandelskammer und der Deutschen Handelskammer in Finnland angehören, eingerichtet worden ist.

Aufgabe der Vermittlungsstelle ist es, den Firmen beider Länder Vergleichsvorschläge zu unterbreiten. Die Vermittlungsstelle ist kein Schiedsgericht. Die von ihr erstellten Vergleichsvorschläge sind also keine Schiedssprüche und können natürlich nicht vollstreckt werden.

Um die Korrespondenz zwischen den Parteien von vornherein auf das Mindestmaß zu beschränken und dadurch vor allem die Schnelligkeit des Arbeitens der Vergleichsstelle nicht zu gefährden, wird der Schriftwechsel zwischen den Parteien von vornherein auf die Einreichung eines Antrages und Gegenantrages beschränkt. Die Vergleichsstelle wird also nur den Antrag der Klägerfirm der Gegenpartei zur Beantwortung zustellen, welche innerhalb kurzer Zeit erfolgen soll, und auf Grund dieser beiden Schriftstücke ihren Vergleichsvorschlag den beiden Parteien abgeben. Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses an die Parteien wird das Verfahren abgeschlossen.

Selbstverständlich beschränkt sich die Tätigkeit der Vergleichsstelle auf reine Valutastreitigkeiten. Qualitäts- und andere Differenzen werden nicht behandelt.

Die Vergleichsstelle arbeitet ehrenamtlich. Lediglich zur Deckung der Schreibkosten wird vom Antragsteller eine einmalige Abgabe von 250 Fmk. oder 20 RM. erhoben, welche gleichzeitig mit dem Antrag einzusenden sind. Anträge finnländischer Firmen sind an die Zentralhandelskammer, Helsingfors, Anträge deutscher Firmen oder hier ansässiger Vertreter deutscher Firmen an die Deutsche Handelskammer in Finnland, Helsingfors, in vierfacher Ausfertigung zu richten.

Außenhandel. Im Oktober stellte sich die Einfuhr auf 350 Mill. Fmk. gegenüber 557 Mill. im entsprechenden Monat des Vorjahres, die Ausfuhr auf 396 Mill. Fmk. gegenüber 553 Mill. Die Handelsbilanz war im Oktober d. J. demnach mit 46 Mill. Fmk. aktiv gegenüber einer Passivität von 4 Mill. Fmk. im Oktober 1930. — In den ersten zehn Monaten betrug die Einfuhr Finnlands 2 845 Mill. Fmk. gegenüber 4 313 Mill. im Januar/Oktober 1930, die Ausfuhr 3 561 Mill. gegenüber 4 602 Mill. Fmk. Somit ist sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr Finnlands im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise gegenüber dem Vorjahre stark zurückgegangen. Die Handelsbilanz war in der Berichtszeit mit 715 Mill. Fmk. aktiv gegenüber einer Aktivität von 288 Mill. Fmk. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres.

Papierausfuhr. Die Papierausfuhr betrug im Oktober 22,3 Mill. kg gegenüber 24,4 Mill. im entsprechenden Monat des Vorjahres. In den ersten zehn Monaten 1931 stellte sich die Papierausfuhr auf 223,6 Mill. kg gegenüber 214,2 Mill. kg im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Mithin ist eine Steigerung um 9,4 Mill. kg zu verzeichnen.

Neue Zollsätze beantragt. Nach einer Ritzau-Meldung an „Börsen" hat die finnische Regierung im Reichstage eine Vorlage eingebracht, welche sofort in Kraft trat und folgende Zollerhöhungen enthält: Weizen von 1.— auf 1.25 Fmk., Weizenmehl von 1.25 auf 1.50 Fmk., Reis von —.75 und 1,15 Fmk., Reismehl und Reisgrieß auf 1,75 Fmk., Kristallzucker von 3.80 auf 4.50 Fmk. und andere Zuckersorten von 4.30 auf 5.— Fmk., Benzin auf 2.50 Fmk. Außerdem sind auch die Zölle auf verschiedene Luxuswaren erhöht worden. Das Gesetz soll bis Ende 1931 gelten.

Bitte bei Anfragen stets auf den „Ostsee-Handel" Bezug nehmen.

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 1 (Holzverkehr Polen, Tschechoslowakei—deutsche Seehäfen).

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 3 (Holzverkehr Oesterreich und darüber hinaus gelegene Länder bzw. Donauumschlagstellen — deutsche Seehäfen).

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 4 (Verkehr deutsche Seehäfen — Oesterreich oder Donauumschlagstellen und umgekehrt).

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 6 (Verkehr deutsche Seehäfen — deutsch-tschechoslowakische Grenzübergangsbahnhöfe und umgekehrt).

Die Gültigkeitsdauer der vorstehend genannten Tarife und der Bestimmung 10 im Abschnitt B I des Durchfuhr-Ausnahmetarifs S. D. 4 wird bis einschließlich 31. März 1932 verlängert.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Der **Ausnahmetarif 123 (dolomitischer Marmor)** wurde unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausgabe vom 1. November 1931 zum 16. November 1931 neu herausgegeben.

Im **Ausnahmetarif 179 (Hopfen)** wurde der Gültigkeitsvermerk wie folgt geändert: „Gültig vom 1. November 1931 an bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 30. November 1932".

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Jugoslavischer Gütertarif, Heft 4. An Stelle des mit Ablauf des 11. November 1931 außer Kraft getretenen Artikeltarifs 34 trat mit Gültigkeit vom 12. November 1931 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 11. November 1932 ein neuer Artikeltarif für Nüsse (Walnüsse und Haselnüsse), ungeschält, in Kraft. (Vgl. „Ostsee-Handel" Nr. 22 v. 15. XI. 1931 S. 12.)

Deutsch-Oesterreichischer Güterverkehr. Eisenbahn-Gütertarif, Teil II Heft 2 (Allgemeiner Wagenladungsverkehr im Durchgang durch die Tschechoslowakei). Mit Gültigkeit vom 12. November 1931, längstens bis 11. November 1932 wurde Artikeltarif Nr. 128 für

A. Nüsse (Walnüsse und Haselnüsse), ungeschält und B. Nußkerne (ausgelöste Nüsse)

eingeführt.

Deutsch-Schweizerischer Gütertarif, Teil II Heft 2. Mit Gültigkeit vom 15. November 1931 wurde zu obigem Tarif ein Anhang mit Frachtsätzen in Reichspfennig für saure Südfrüchte von Genéve-Cornavin transit nach deutschen Bahnhöfen herausgegeben.

Zum gleichen Zeitpunkte wurden die Frachtsätze für saure Südfrüchte auf den Seiten 5—13 des Haupttarifs aufgehoben.

Deutsch-Ungarischer Gütertarif, Heft 4. Mit Gültigkeit vom 12. November 1931 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 11. November 1932 wurde der Artikeltarif 154 für

A. Nüsse (Walnüsse und Haselnüsse), ungeschält und B. Nußkerne (ausgelöste Nüsse)

eingeführt.

c) Ausländische Tarife.

Polnische Staatsbahnen. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1931 wird der Gütertarif, Teil I A (Verkehrsordnung und Ausführungsbestimmungen) neu herausgegeben.

d) Verschiedenes.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
	ab 16. November 1931	
Schweden	1 Kr. = 91 Rpf.	1 RM. = 1.11 Kr.
	ab 23. November 1931	
Schweiz	1 Fr. = 82,2 Rpf.	1 RM. = 1,22 Fr.
Dänemark	1 Kr. = 89 Rpf.	1 RM. = 1.12 Kr.
Schweden	1 Kr. = 89 Rpf.	1 RM. = 1.12 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 88 Rpf.	1 RM. = 1.14 Kr.

Steuerkalender für den Monat Dezember 1931.

Von Rechtsanwalt Dr. Delbrück, Stettin.

30. November:

Ablauf der Frist für Anträge auf Gewährung einer Zahlungsfrist für gekündigte Aufwertungshypotheken.

5. Dezember:

1. Abführung der im Monat November 1931 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, soweit die Abführung nicht schon am 20. November 1931 erfolgen mußte.
   Gleichzeitig Abgabe einer Erklärung über den Gesamtbetrag der im Monat November einbehaltenen Beträge.
2. Abführung der in der Zeit vom 15. bis 30. November 1931 einbehaltenen Beträge der Krisenlohnsteuer.

10. Dezember:

1. Monatliche Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer für den Monat November 1931. Schonfrist bis zum 17. (!) Dezember.
2. Fälligkeit des ersten Teils der Bürgersteuer.

15. Dezember:

1. Zahlung der Lohnsummensteuer für den Monat November 1931, soweit nicht Sondervorschriften bestehen. In Stettin ist die Zahlung erst am 21. Dezember fällig.
2. Zahlung der Grundvermögensteuer für den Monat Dezember für alle nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.
3. Zahlung der Hauszinssteuer für den Monat Dezember 1931.

17. Dezember:

Ablauf der Schonfrist für die Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für Monat November 1931.

(20.) 21. Dezember:

1. Zahlung der Lohnsummensteuer in Stettin.
2. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1931 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, wenn sie für den ganzen Betrieb 200.— Rm. übersteigen.
3. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1931 einbehaltenen Krisenlohnsteuerbeträge.

31. Dezember:

Ablauf der Frist für die Stellung von Anträgen für das Sicherungsverfahren auf Grund der Osthilfeverordnung.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Devisenbewirtschaftung.

Die Kammer hat in den letzten Tagen verschiedentlich feststellen müssen, daß über die Handhabung der Exportvalutaerklärungen gemäß der achten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 17. November 1931 in den Kreisen der Exporteure des Kammerbezirks noch erhebliche Unklarheiten bestehen. Es werden daher nachstehend die wichtigsten Vorschriften dieser achten Durchführungsverordnung noch einmal bekanntgegeben:

Vordruck I

A **Kontroll-Nr.**

Exportvaluta-Erklärung

gemäß 8. Durchführungs-Verordnung vom 17. November 1931

Abschnitt A

(Der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt zu übersenden)

1. Name (Firma) des Exporteurs (§ 4 d. V. O.)	(Firmenstempel)
2. Genaue Adresse	
3. Gattung und Menge der Ware	
4. Bestimmungsland	
5. Fakturenbetrag*) (in der fakturierten Währung)	
6. Vertraglicher Zahlungstermin*)	
7. In welcher Form wird die Zahlung erwartet? (Wechsel, Schecks, Überweisung usw.)	
An die **) **Reichsbank haupt/neben stelle** in	Ort .....
An die **) **Devisenabteilung der Reichshauptbank** Ablieferungskontrolle in **BERLIN SW 111**	Datum ..... Unterschrift .....

*) Falls die Ware nicht verkauft worden ist, so ist der Wert der Ware sowie der Zweck der Ausfuhr (Mustersendung, Consignation, Kommission usw.) anzugeben.
**) Unzutreffendes ist zu durchstreichen

B **Kontroll-Nr.**

Exportvaluta-Erklärung

gemäß 8. Durchführungs-Verordnung vom 17. November 1931

Abschnitt B

(Der Sendung beizufügen)

1. Name (Firma) und Wohnsitz des Exporteurs (§ 4 d. V. O.)	(Firmenstempel)
2. Örtlich zuständige Reichsbankanstalt, an die der Abschnitt A gesandt worden ist. (Für Berlin ist zuständig: Devisenabteilung der Reichshauptbank, Ablieferungskontrolle, Berlin SW 111). (Angabe des Ortes genügt)	

Die Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, sind für die Zwecke der Devisenbewirtschaftung anzumelden. Von der Anmeldung ausgenommen ist der Durchfuhrverkehr, ferner die Ausfuhr im Reiseverkehr die Ausfuhr in Briefen und Drucksachen, die Warenversorgung ausgehender Schiffe etc. Die Anmeldung ist durch Uebergabe einer Exportvalutaerklärung mit den Abschnitten A und B gemäß dem nebenstehenden Vordruck I zu bewirken. Die Anmeldung mit Abschnitt A der Exportvalutaerklärung liegt dem Exporteur ob. Die Erklärung ist binnen drei Tagen nach der Versendung der Ware der für den Exporteur örtlich zuständigen Reichsbankanstalt, wo auch die erforderlichen Formulare erhältlich sind, portofrei zu übersenden. Hervorgehoben muß werden, daß der Exporteur durch die Anmeldung zugleich die ihm obliegende Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus dem Export erwachsenden Forderung erfüllt. Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvalutaerklärung liegt ob beim Ausgang mit der Post dem Absender, in anderen Fällen dem Frachtführer oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, demjenigen, der aus einem anderen Rechtsverhältnis zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der

Vordruck II

Exportvaluta-Erklärung

gemäß 8. Durchführungs-Verordnung v. 17. November 1931

Name (Firma) und Wohnort des Exporteurs: (Firmenstempel) .....

Wir/Ich habe(n) folgende Exportvaluten abgeliefert:

Zur Kontrollnummer des Vordrucks I	Währung	Betrag	Form der Zahlung	Name der Bank, an die abgeliefert wurde, sowie Tag der Ablieferung

Folgende Exportvaluten sind uns freigegeben worden:

Zur Kontrollnummer des Vordrucks I	Währung	Betrag	Form der Zahlung	Name der Reichsbankanstalt, welche d. Freigabe ausgesprochen hat, und Datum d. Freigabebescheides

An die **Reichsbank haupt/neben stelle** *) in ..... Ort: .....

An die **Devisenabteilung der Reichshauptbank** *) Ablieferungskontrolle in **BERLIN SW 111** Datum: ..... Unterschrift: .....

*) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Besitzer der Ware ist; schließlich bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollausschlüssen nach See dem Versender, falls dieser am Sitz der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat, bezw. dem Spediteur, wenn dieser dort eine Niederlassung hat. Der Abschnitt B der Exportvalutaerklärung ist bei den Anmeldestellen abzugeben; zuständig sind als solche u. a. die Grenzzollstellen allgemein für die Anmeldung der Waren, die aus dem Zollgebiet unmittelbar in das Ausland oder nach See ausgehen; die Zollstellen der Zollausschlüsse für die Anmeldung von Waren, die nach See über die Zollausschlüsse ausgehen; die Aufgabepostanstalt für die Waren, die mit der Post ins Ausland versandt werden. — Der Exporteur ist verpflichtet, zum 10., 20. und Letzten jedes Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Verwendung des Vordrucks II (siehe vorhergehende Seite) die Beträge der eingegangenen Exportvaluten mitzuteilen und anzugeben, an welche Devisenbank er sie abgeliefert hat bezw. von welcher Reichsbankanstalt die Freigabe erfolgt ist.

Eisenbahnwesen.

Zweite Winterausgabe 1931/32 des Reichskursbuchs (Große Ausgabe). Einige Tage vor dem 15. Dezember erscheint die 2. Winterausgabe des Reichskursbuchs (Große Ausgabe) mit den Fahrplänen nach dem neuesten Stande für die Eisenbahn-, Luftverkehr- und Dampfschiffverbindungen Deutschlands und der fremden Länder. Der Verkaufspreis ist 6,50 RM. Daneben ist auch weiterhin die billigere „Kleine Ausgabe" des Reichskursbuchs ohne den Auslandsteil zum Verkaufspreis von 4,50 RM. erhältlich. Den Beziehern des Reichskursbuchs wird das Kraftpostkursbuch zum Vorzugspreis von 50 Rpf. geliefert. Bestellungen nehmen schon jetzt alle Postanstalten, die Bahnhöfe der Reichsbahn sowie auch Buchhandlungen und Reisebüros entgegen. Baldige Bestellung wird empfohlen, weil sonst bei dem beschränkten Umfang der Ausgabe auf Lieferung nicht zu rechnen ist.

Senkung der Gütertarife. Der Deutsche Industrie- und Handelstag richtete am 16. November an die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die zuständigen Stellen die Bitte, dem dringenden Bedürfnis der verfrachtenden Wirtschaft auf baldige fühlbare Senkung der Beförderungskosten durch eine allgemeine Senkung der Reichsbahngütertarife um 10 v. H. entgegenzukommen. Aus der ausführlich begründeten Eingabe entnehmen wir folgendes:

Die deutsche Wirtschaft stehe vor der Notwendigkeit, ihre Kosten- und Preislage an die gesunkene Kaufkraft des In- und Auslandes anzupassen. Irgendwelche künstlichen Gesamtheilmittel seien hierfür nicht anwendbar. Es bedürfe der Senkung bei allen Gestehungskosten, die einer solchen nach den wirtschaftlichen Gesetzen zugänglich sind. Hierher gehörten insbesondere die Gütertarife der Reichsbahn. Die heutige Frachthöhe entspreche nicht mehr der allgemeinen Preishöhe. So stehe einem Großhandelsindex für Oktober von durchschnittlich 107,1 ein Frachttarifindex ohne Verkehrssteuer von 141 gegenüber. Auch nach der Tarifumbildung vom 1. November dürfe immer noch ein Frachtindex von 136/137 anzunehmen sein. Ebenso stehe der Index der hauptsächlichsten Eisenbahnbedarfsgüter unter dem Frachtindex, Kohle auf 130, Eisen auf 113. Außer den Belastungen aus dieser Höhe des Tarifs seien für die Verfrachter noch weitere Verteuerungen der Beförderung eingetreten, die aus der Strukturwandlung des Warenumlaufs zu erklären sind, insbesondere durch den Zwang, kleinere Wagenladungen, vielfach sogar nur Stückgut, versenden zu können sowie durch die Abwanderung des Konsums auf billigere Preislagen, wodurch der prozentuale Frachtanteil am Rechnungsbetrage bedeutend gestiegen sei. Wenn auch dahingestellt bleiben müsse, ob die K-Tarife, die aus dem Kraftwagenwettbewerb hervorgegangen und nach der gesetzlichen Regelung des Ueberlandverkehrs mit Kraftfahrzeugen ab 1. November fortgefallen sind, vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft als wirtschaftlich gesund zu bezeichnen waren, so hätten sich doch viele Industriezweige auf diese Tarifvergünstigungen eingestellt und müßten nunmehr zum Teil recht bedeutende Frachterhöhungen in Kauf nehmen. Auch im Wettbewerb der deutschen Industrie zum Auslande spielten die Transportkosten eine wesentliche Rolle, da das Ausland vielfach mit billigeren Gestehungskosten und billigeren Frachten arbeiten könne. Durch eine Ermäßigung der Frachten ließen sich daher die Absatzverhältnisse für deutsche Erzeugnisse und die Wettbewerbsfähigkeit im Auslande und mit dem Auslande wesentlich erhöhen. Dies würde wiederum eine Vermehrung des Frachtaufkommens für die Eisenbahn nach sich ziehen. Es werde keineswegs verkannt, wie gespannt die finanzielle Lage auch der Reichsbahn zur Zeit sei. Die Ziffern über den Rückgang der Güterverkehrseinnahme sprächen eine deutliche Sprache, wennschon dieser Rückgang, verglichen mit der Schrumpfung der gesamten Wirtschaft, keineswegs ein besonders ungünstiges Bild ergibt. Immerhin hätten sich im Laufe des letzten Jahres neben Senkungen der Bezugspreise für Eisenbahnbedarfsgegenstände erhebliche Einsparungen durch die Senkung der Beamtengehälter im Februar 1931 (jährlich 100 bis 110 Millionen), vom 1. Juni (rund 50 Millionen) sowie durch die soeben vom Reichsarbeitsminister festgelegte Senkung der Löhne um 4½% (rund 37 Millionen) ergeben. Ebenso wie für eine Bewilligung einer Tariferhöhung im Jahre 1928 eine Erhöhung der Personalausgaben mit die Grundlage bildete, sollten umgekehrt heute die entsprechenden Absenkungen auch entsprechende Tarifermäßigungen zur Folge haben. Hinzu kämen die Auswirkungen der gesetzlichen Regelung des Güterfernverkehrs, die für die Reichsbahn eine Minderung der Abwanderung sowie eine Rückwanderung des Verkehrs zur Schiene bringen. Auch könnte bei einer solchen Tarifsenkung der, gemessen an den Selbstkosten des Kraftwagenverkehrs, überhöhte Reichskraftwagentarif für Güter und Tiere ebenfalls entsprechend gesenkt werden. Es sei verfehlt, wollte man mit einer Tarifermäßigung warten, bis eine allgemeine Preissenkung durchgeführt ist. Auch in der Privatwirtschaft hätten vielfach zunächst Preisherabsetzungen ohne Rücksicht auf entsprechende Senkung der Gestehungskosten und auf die Schrumpfung des Absatzes durchgeführt werden müssen.

Kreditschutz.

Eröffnete Vergleichsverfahren.

Firma und Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Aufsichtsperson:
Kaufmann Max Herrmann, Inh. der Firma Max Herrmann, Kurzwarengroßhandlung	Stettin, Kohlmarkt 10	13. 11. 31	Kaufmann Julius Scherk. Stettin, Augustaplatz 1
Kaufmann August Levin	Heidebrink	16. 11. 31	Rechnungsrat Meyer, Cammin/Pomm.

Beendete Vergleichsverfahren.

Erste Stettiner Damenblusenfabrik Otto Brotzen, Inhaber Wilhelm Eisenstaedt und Frau Olga Eisenstaedt geb. Jacob verw. Brotzen, Stettin, Moltkestr. 10 (13. 11. 1931).

Eröffnete Konkursverfahren.

Firma u. Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Gemeinnützige Zimmereigenossenschaft „Eintracht", e. G. m. b. H.	Stargard/Pom., Gneisenaustraße 10a	13. 6. 31	Kaufmann Ernst Beggerow, Stargard/Pom.
Kfm. u. Brunnenbaumeister Karl Burwitz, Inh. d. Fa. A. Kruse's Nachf. Karl Burwitz	Swinemünde	7. 11. 31	Bücherrevisor Grabow, Swinemünde, Lindenstr.
Kaufmann Wilhelm Schulz, Kolonialwarenhandlg.	Stettin, Lange Str. 26 a	10. 11. 31	Kaufmann Erich Hammerstein, Stettin, Königsplatz 14
Kfm. Gustav Hein, Handel mit Herrenstoffen und Herrenkleidung	Stettin, Gr. Wollweberstraße 42	11. 11. 31	Dipl. Bücherrevisor Herbert Hodemacher, Stettin, Friedrich-Karl-Straße 22
Kfm. Otto Ohlen, Inh. d. Fa. Wilh Ohlen Wein- u. Spirituosenhandlung	Stettin, Paradeplatz 30 u. 60	11. 11. 31	Kaufmann Julius Scherk, Stettin, Augustaplatz 1
Max Seeligmann, Waren- und Heringsgroßhandlung	Stettin, Speicherstr. 7	12. 11. 31	Bücherrevisor Hugo Romer, Stettin, Linsingenstr. 36
Kaufmann Gustav von Schmude, Inh. der Fa. Gustav von Schmude, Materialwaren, Feinkost	Swinemünde, Bismarckstr. 17	19. 11. 31	Kfm. Johannes Srocka, Swinemünde

Beendete Konkurse.

„Rawas" Chrom-Ges. „Ostmark" m. b. H., Stettin, Oberwiek 4 (10. 11. 1931).

Händler Carl Reinhardt, Stettin, Gr. Lastadie 62 (10. 11. 1931).

Kaufmann Hermann Schneider, Swinemünde, Gr. Kirchenstraße 44 (10. 11. 1931).

Ausverkäufe. Folgende Ausverkäufe sind bei der Industrie- und Handelskammer zu Stettin angemeldet und nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen eröffnet worden.

1. Firma: Ad. Florin Nachf. Ed. Wambold, Stettin, Roßmarktstr .17.
   Handelszweig: Beleuchtungsartikel.
   Grund des Ausverkaufs: Konkurs.
   Beginn des Ausverkaufs: 25. November 1931.
2. Firma: Berliner Warenhaus A. Walter & Co., Naugard i. Pom.
   Handelszweig: Textilwaren.
   Grund des Ausverkaufs: Beendigung des Geschäftsbetriebs.
   Beginn des Ausverkaufs: 25. November 1931.
3. Firma: Hermann Damaschke, Stettin, Pölitzer Str. 29.
   Handelszweig: Schuhwaren.
   Beginn des Ausverkaufs sofort.

Post, Telegraphie.

Uebersicht

der Postpaketverbindungen von deutschen Häfen nach fremden Ländern (Monat Dezember 1931).

Bestimmungsland	Postschluß	Einschiffungshafen	des Schiffes: Abgang (ungefähr)	Name	Eigentümer Schiffsgesellschaft	Überfahrtsdauer: bis Hafen	Std.
1	2	3	4	5	6	7	8
Lettland	Am Tage des Abgangs der Dampfer, letzter Anschluß mit Zg D 25 um 10[30], für dringende Pkt. mit Zg 505, um 13[30]	Stettin	5.12.15 1/4	Ostsee	Rud. Christ.	Riga	46
			12.12. „	Regina	Gribel	„	40
			19.12. „	Ostsee	Stettin	„	46
			26.12. „	Regina	„	„	40
Estland		„	4.12.15 1/4	Wartburg	1)	Reval	50
			5.12.16[00]	Wellamo	2)	„	42
			11.12.15 1/4	Nürnberg	1)	„	50
			12.12 16[00]	Nordland	1)	„	42
			18.12.15 1/4	Wartburg	1)	„	50
			19.12.16[00]	Wellamo	2)	„	42
			25.12.15 1/4	Nürnberg	1)	„	50
			26.12.16[00]	Nordland	1)	„	42
Finnland		„	4.12.15 1/4	Wartburg	1)	Wiborg/Kotka	72
			5.12.16[00]	Wellamo	2)	Helsingfors	46
			9.12.15 1/4	Henny	1)	Abo	55
			11.12. „	Nürnberg	1)	Wiborg/Kotka	72
			12.12 16[00]	Nordland	1)	Helsingfors	46
			16.12.15 1/4	Ruth	1)	Abo	55
			18.12. „	Wartburg	1)	Wiborg/Kotka	72
			19.12 16[00]	Wellamo	2)	Helsingfors	46
			23.12.15 1/4	Greif	1)	Abo	55
			25.12. „	Nürnberg	1)	Wiborg/Kotka	72
			26.12.16[00]	Nordland	1)	Helsingfors	46
			30.12.15 1/4	Henny	1)	Abo	55

Anmerkungen:

zu 1) Eigentümer, Schiffsgesellschaft: Rud. Christ. Gribel, Stettin. — Aenderungen bleiben vorbehalten.

zu 2) Eigentümer, Schiffsgesellschaft: Finnische Dampfschiffsgesellschaft in Helsingfors, Vertreter Gustav Metzler, Stettin.

Postversand von Wandkalendern. Beim Postversand von Wandkalendern haben sich in der Weihnachts- und Neujahrszeit der letzten Jahre häufig Schwierigkeiten mit einzelnen Versendern ergeben, weil die Kalender infolge Ueberschreitung des Höchstgewichts von 500 g nicht als Drucksache und wegen Nichteinhaltens der Höchstmaße auch nicht als Päckchen, sondern nur als Paket versandt werden konnten. Künftig kann über Verstöße gegen die postordnungsmäßigen Bestimmungen nicht mehr hinweggesehen werden. Es empfiehlt sich daher, daß sich Hersteller oder Versender rechtzeitig über die Versendungsbedingungen genau unterrichten, um unliebsame Weiterungen zu vermeiden. Alle Postanstalten erteilen bereitwilligst Auskunft. In Stettin, Postamt 1, wende man sich an die Auskunftsstelle am Schalter 12/13, Fernsprecher 255 41, Postvermittlung 205.

Unzureichende Freimachung der Briefsendungen nach dem Ausland. Briefe und Postkarten nach dem Ausland, besonders nach der Tschechoslowakei (Prag, Karlsbad, Marienbad, Teplitz usw.) sowie nach Polnisch-Oberschlesien und den übrigen an Polen abgetretenen preußischen Gebieten werden noch immer häufig unzureichend freigemacht. Volle Freimachung der Sendungen liegt im eigenen Vorteil der Versender, da sie den Empfängern dadurch die Zahlung von Nachgebühren ersparen und nicht Gefahr laufen, daß die Annahme der Sendungen wegen der Nachgebühren verweigert wird und die Nachgebühren dann von ihnen selbst eingezogen werden.

Die Inlandsgebührensätze für Briefsendungen gelten nur für Danzig, Litauen und Memelgebiet, Luxemburg und Oesterreich. Im übrigen gelten folgende Gebührensätze:

1. nach der Tschechoslowakei: Postkarten 10 Rpf., Briefe bis 20 g 20 Rpf., jede weiteren 20 g 15 Rpf.
2. nach Ungarn: Postkarten 10 Rpf., Briefe bis 20 g 20 Rpf., jede weiteren 20 g 10 Rpf.
3. nach dem übrigen Ausland (einschl. Polnisch-Oberschlesien und den übrigen an Polen abgetretenen preußischen Gebieten): Postkarten 15 Rpf., Briefe bis 20 g 25 Rpf., jede weiteren 20 g 15 Rpf.

Ausführliche Gebührenübersichten sind für 10 Rpf. an den Postschaltern käuflich.

Auslandsverkehr der Deutschen Reichspost. Die ungarische Postverwaltung läßt Postanweisungen aus Ungarn nach dem Ausland (also auch nach Deutschland) vom 15. November an wieder zu.

Innere Angelegenheiten.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind Ehrenurkunden für langjährige und treue Dienste an folgende Herren verliehen worden:

1. Walter Kluge (25 Jahre bei der Firma Stettiner Spritwerke A.G. und der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein Berlin, Abteilung Stettin);
2. Franz Buß (25 Jahre bei den Kalksandsteinwerken Nörenberg Siegmund Jacobi, Inh. Erich und Konrad Jacobi, Nörenberg i. Pom.);
3. Karl Schneider (dto.);
4. Wilhelm van der Linde (dto.).

Velour-Hüte
die große Mode
11.50, 13.00, 15.00, 18.50, 23.00
Haarfilzhüte von 6.50 an
Wollfilzhüte von 3.50 an
Sport-Mützen von 1.75 an
Blaue Mützen von 2.00 an
Breite Straße 6
Ruf 26020
Krawatten / Gamaschen

Selbstfahrer-Gesellschaft m. b. H., Hamburg
Niederlassung Stettin
Alleinige Vertrags-Gesellschaft der **Selbstfahrer Union Deutschlands e.V. (S.U.D.)**
Einzige Organisation über ganz Deutschland zur Gestellung von Automobilen ohne und mit Fahrer
20 Niederlassungen
STETTIN, Augustastraße 16 — Fernsprecher Nr. 32909

Bücherei der Industrie- und Handelskammer.

Liste der im Monat Oktober 1931 erworbenen Bücher.

Titel des Buches	Signatur	Art der Erwerbung
Reichskursbuch, Ausgabe vom 4. Oktober 1931.	—	Kauf
Krech, Joh.; Grundbuchordnung. 5. Aufl., 1929.	B 16995	„
Deck, I. F.; Warum Erfüllungskatastrophe? 1931.	S 65006	Geschenk
Enquête-Ausschuß. I. U. A. 5. Arb. Gr., 10. Bd. Die deutsche Zellstoff-, Holzschliff-Papier- u. Pappen-Industrie 1931.	G 340	Kauf
Enquête-Ausschuß. Gesamtschlußbericht: „Erzeugungs- u. Absatzbedingungen der dt. Wirtschaft. 1931.	G 340	„
Lehnemann, Bruno; Wege zu Arbeit und Brot. 1931.	B 9615	Geschenk
Denkschrift über die gegen die Geschäftsführung der F. Schichau G. m. b. H., Elbing, erhobenen Angriffe. 1931.	I 5195	„
Krüger, Ernst; Ergänzungen zum BGB., 2. Bd., 1926.	B 15820	Kauf
Denkschrift für K. Wiedenfeld: **Behm,** Max Rich.; Oeffentliche Hand und Wirtschaftsgestaltung. 1931.	G 175	„
Geschäftsbericht 1930 des Pom. Vereins z. Ueberwachung v. Dampfkesseln.	G 4570	Geschenk
Bericht 1930 der deutschen Reichspost.	—	„
Bevölkerungsaufbau, Wohnungspolitik und Wirtschaft. 1931.	K 8705	„
Grave; Gibt es einen Rechtsschutz gegen Rundfunkstörungen? 1931.	B 1355	„
Vierteljahresheft zur Statistik des Deutschen Reichs. Lfg. 2 1931.	N 2405	Kauf
Mügel, Leo; Der Sachverständige im Zievil- und Strafprozeß. 1931.	B 945	„
Sudau; Gesetzgebungs-Archiv, Jahresnachtrag 1930/31.	B 130	
Instruktionen f. d. alphabet. Kataloge d. pr. Bibliotheken. 2. Aufl. 1931.	A 15	„
Systematische **Uebersicht** über das Reichsgesetzblatt. 1867—1930. Herausgegeben 1931.	B 21	„
Hauptversammlung 1931 des deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen.	R 830	Geschenk
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. H. 4., 1931.	F 20	Kauf
Statistik d. Vermögenssteuerveranlagung 1928. (Bd. 390 d. Statistik des Deutschen Reichs. 1931.)	N 2470	„
Schlienz; Gutachten über Handelsgebräuche. Nachtrag 1 und 2. 1931.	C 5490	„
Bericht 1931 über den 23. Edeka-Verbandstag.	G 10510	Geschenk
Die **Ausgaben** und Einnahmen d. öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reich. 1928/29.	N 2690	Kauf
Schiedewitz, Ernst-Walther; Subventionierung von Weltschiffahrt und Weltschiffbau 1919—1930. Hrsg. 1931.	I 5750	Geschenk

Verschiedenes.

Geschäftsstenographenprüfung. Vor dem Prüfungsamt für Kurzschrift und Maschinenschreiben der Industrie- und Handelskammer Stettin und der Stadt Stettin bestanden die Prüfung in Einheitskurzschrift bei 240 Silben: Gerda Millers und Gerhard George; bei 200 Silben: Walter Ehrenberg; bei 180 Silben: Grete Petersohn; bei 150 Silben: Walther Berg, Else Frank, Charlotte Fiebelkorn, Edith Fretwurst, Elsbeth Hannemann, Viktoria Henneke, Gerda Krienke, Elisabeth Kunz, Irmgard Alpers, Charlotte Grützmacher, Anneliese Gaedtke, Dora Jahrmann, Irene Jenrich, Hildegard Krause, Elly Lembke, Nora Lüdtke, Agnes Lutze, Marianne Polz, Vera Pechtoldt, Gertrude Rieck, Käte Reinke, Ursula Reise, Margarete Reich, Kurt Stenzel, Lotte Stein, Liselotte Schünemann, Erika Schwerin, Gerd Töpfer, Hans Witte, Grete Werner, Elisabeth Wisnewski; in Stolze-Schrey bei 150 Silben: Elisabeth Militz und Kurt Raschke; in Nationalstenographie: Gertrud Jennrich.

und gesteigerte Arbeitsleistung entstehen mit der Freude am schönen und wirkungsvollen Brief durch **Feldmühle Special-Bank-Post.**

Die vornehme Eigenart, der zähe Griff und schöne Klang dieses Papieres erhöhen die Werbekraft Ihrer Korrespondenz und Ihrer Drucksachen. – Verlangen Sie das Angebot Ihres Papiergroßhändlers oder Druckers.

FELDMÜHLE, Papier- und Zellstoffwerke A.-G., Stettin

Angebote und Nachfragen.

9472 Leipzig sucht für den Verkauf von frischen pommerschen Hasen Geschäftsverbindung mit Stettiner Firmen, die für den Ankauf Interesse haben.

9506 Neufra-Rottweil (Württbg. Schwarzwald) sucht für Stettin gut eingeführten Vertreter für den Vertrieb von elektrischen Läutewerken.

9511 Rasierklingen-Fabrik in Solingen sucht für den Verkauf ihrer Erzeugnisse in Pommern Geschäftsverbindung mit Großhandelsfirmen (Eisenwarengroßhandlungen, Drogerien-Einkaufsvereinigungen, Einkaufsgenossenschaften und Kolonialwarenhandlungen, ev. auch Kantinen großer Industriewerke); ferner werden auch Provisionsvertreter für diesen Artikel gesucht.

9620 Forst i. Lausitz möchte für die Niederlausitz die Vertretung einer Heringspackerei oder -großhandlung und einer Fischräucherei übernehmen.

9683 Casablanca sucht Geschäftsverbindung mit Importgeschäften, Groß- und Kleinhandlungen von Seegras, sowie auch mit Matratzenfabriken, welche diesen Artikel verarbeiten.

9930 Altona a. Elbe sucht Großhandelsvertreter für Roßhaarbesen und -handfeger.

9946 Königssee i. Thür. sucht für den Vertrieb von Porzellan-Kinderservices und kleinen Geschirrartikeln sowie Steingut-Luxusartikeln geeigneten Vertreter, der bei Spielwarengeschäften und Geschäften für Haus- und Küchengeräte gut eingeführt ist.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin (Börse 2 Trp., Zimmer 13) für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in der Zeit von 8—13 und 15—18 Uhr (außer Sonnabends nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).